

19.09.2014

Duale Einkommenssteuer

**Bericht des Bundesrates in Erfüllung des
Postulats 06.3042 Sadis vom 13.3.2006**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2	Was ist eine duale Einkommenssteuer?	6
2.1	Besteuerung des Einkommens oder des Konsums	6
2.2	Duale Einkommenssteuern als Mittelweg zwischen Einkommens- und Konsumbesteuerung	7
3	Argumente für eine duale Einkommenssteuer	8
4	Technische Ausgestaltung von dualen Einkommenssteuern	10
4.1	Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft oder des Anteilseigners?	11
4.2	Steuersubjekt	12
4.3	Steuerobjekt	13
4.3.1	Welches Einkommen wird begünstigt besteuert?	13
4.3.2	Verlustverrechnung und Verlustabzug	15
4.3.3	Besonderheiten bei nicht-börsenkotierten Gesellschaften	15
4.4	Quellenbesteuerung	16
4.5	Veranlagungsoption	17
4.6	Zusammenfassung	17
5	Formen dualer Einkommensteuersysteme	18
5.1	Duale Einkommenssteuern des nordeuropäischen Typs	18
5.1.1	Besteuerung der Finanzierungswege	18
5.1.2	Einkommensermittlung	20
5.2	Die deutsche Abgeltungssteuer	22
5.3	Das niederländische Boxen-Modell	23
5.4	Zusammenfassung	24
6	Reform der Vermögenseinkommensbesteuerung in der Schweiz	25
6.1	Das schweizerische System der Vermögenseinkommensbesteuerung	25
6.2	Evaluationskriterien	27
6.3	Reformvorschläge	28
6.4	Ergebnisse	29
6.4.1	Neutralität	29
6.4.2	Standortattraktivität	30
6.4.3	Verteilungswirkungen	30
6.4.4	Administrative Einfachheit	31
6.4.5	Föderalismus	32
6.4.6	Aufkommenseffekte	33
7	Schlussfolgerungen	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Einkommens- versus Konsumsteuersysteme	7
Abbildung 2:	Steuerbelastung bei Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft oder des Anteilseigners	11
Abbildung 3:	Aufspaltung der Rendite einer Kapitalanlage	14
Abbildung 4:	Ausgestaltungsoptionen einer dualen Einkommenssteuer	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Überblick über das System der Kapitaleinkommensbesteuerung in den nordeuropäischen Ländern	21
Tabelle 2:	Übersicht über verschiedene Reformalternativen der Vermögenseinkommensbesteuerung	28
Tabelle 3:	Ergebnisse der im Auftrag der ESTV evaluierten Reformvarianten	29
Tabelle 4:	Gesetzgebungs- und Ertragshoheit verschiedener Steuerarten in der Schweiz	33
Tabelle 5:	Steuereinnahmen aus Vermögenseinkommen	35
Tabelle 6:	Steuereinnahmen bei Einführung einer Abgeltungssteuer	36

Zusammenfassung

Zentrales Element einer dualen Einkommenssteuer ist, dass Vermögenseinkommen mit einem niedrigeren proportionalen Tarif belegt wird, während Erwerbseinkommen weiterhin progressiv besteuert wird. Im Vergleich zu einer Konsumsteuer verzichtet eine duale Einkommenssteuer somit nicht auf die Besteuerung des Kapitaleinkommens, im Vergleich zur synthetischen Einkommenssteuer wird Kapitaleinkommen allerdings niedriger besteuert.

Für eine duale Einkommenssteuer sprechen die folgenden Gründe. Erstens besteuern alle OECD-Staaten das Nominaleinkommen. Da Vermögenseinkommen von Inflation stärker betroffen ist als Erwerbseinkommen, kann diese Ungleichbehandlung pauschal durch eine duale Einkommenssteuer korrigiert werden. In einigen Ländern – so auch in der Schweiz – wird zudem der Sollertrag, d.h. eine präsumtive statt der tatsächlich erzielten Rendite einer Investition, durch die Vermögens- und Kapitalsteuer erfasst. Zweitens leistet eine duale Einkommenssteuer aufgrund der hohen Mobilität von beweglichen Vermögenseinkommen einen Beitrag, Steuersubstrat im Inland zu halten und (grenzüberschreitende) Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Dies gilt zumindest solange kein automatischer Informationsaustausch betrieben wird. Drittens fördert eine duale Einkommenssteuer die Neutralität des Steuersystems, da sie die Finanzierungs- und Investitionsneutralität erhöht. Zudem werden durch eine tiefe und proportionale Besteuerung Klientel- und Lock-in-Effekte reduziert. Viertens werden durch eine duale Einkommenssteuer die Erhebungs- und Entrichtungskosten der Besteuerung verringert. In der Summe fördern duale Einkommenssteuern die Allokationseffizienz.

Am vorteilhaftesten erweist sich dabei eine Form, die sich eng an die norwegische duale Einkommenssteuer anlehnt, anders als diese aber die Entlastung auf Stufe Unternehmen statt auf Stufe des Kapitalgebers gewährt. Ist ein solch umfassender Reformschritt nicht möglich, bietet sich mit der Einführung einer Abgeltungssteuer eine pragmatische Lösung an, welche die Finanzierungsneutralität des Steuersystems im Vergleich zum Status quo erhöhen würde.

Der Umbau des Steuersystems in Richtung einer dualen Einkommenssteuer könnte diese Mängel korrigieren. Allerdings hätte eine solche Reform aus heutiger Sicht einen hohen Preis. Erstens würde das Prinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit berührt. Zweitens könnte – je nach Ausgestaltung – die Autonomie der Kantone eingeschränkt werden. Drittens ginge die Einführung einer dualen Einkommenssteuer mit Mindereinnahmen einher, die in der Grössenordnung von mehreren Milliarden Franken liegen. Insbesondere bei Abschaffung der Vermögenssteuer wären die Mindereinnahmen mit massiven Ausgabenkürzungen oder Steuererhöhungen an anderer Stelle verbunden. Schliesslich ginge die Einführung einer dualen Einkommenssteuer mit Umverteilungswirkungen zu Lasten von Erwerbseinkommen und der heutigen Generation einher.

Aus diesen Gründen ist die Einführung einer dualen Einkommenssteuer zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfehlenswert.

1. Einleitung

Am 23. Juni 2006 hat der Nationalrat das Postulat Sadis (06.3042) angenommen. Das Postulat beauftragt den Bundesrat, einen Bericht vorzulegen, in dem die duale Einkommenssteuer im Sinne einer möglichen, grundlegenden und umfassenden Reform des schweizerischen Steuersystems analysiert wird. Die Analyse soll folgende Aspekte berücksichtigen:

- die volle Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der ausgeschütteten und der einbehaltenen Unternehmensgewinne;
- die Abschaffung der Vermögenssteuer ebenfalls im Sinne einer vollen Beseitigung der Doppelbelastung; und
- die Besteuerung der realisierten Kapitalgewinne auch aus beweglichem Privatvermögen.

Um vollständig zu sein, soll der Bericht auch Schätzungen zu den möglichen finanziellen Auswirkungen für Bund, Kantone und Gemeinden enthalten.

Hierzu werden in Kapitel 2 zuerst die Kernelemente einer dualen Einkommenssteuer dargestellt und diese einerseits von einer Konsumsteuer, andererseits von einer synthetischen Einkommenssteuer abgegrenzt. Im Anschluss daran werden in Kapitel 3 Argumente zugunsten einer dualen Einkommenssteuer geliefert. In Kapitel 4 wird die technische Ausgestaltung von dualen Einkommenssteuern besprochen. Die unterschiedlichen Optionen der Ausgestaltung bilden die Basis für verschiedene Modelle der Vermögenseinkommensbesteuerung, die in Kapitel 5 dargestellt werden. Es werden die duale Einkommenssteuer in den nordeuropäischen Ländern (5.1), Abgeltungssteuern beispielhaft anhand des deutschen Falls (5.2) sowie das System einer Sollertragsbesteuerung in den Niederlanden (5.3) vorgestellt. Darauf aufbauend werden in Kapitel 6 verschiedene Reformalternativen evaluiert. Betrachtet werden das St. Galler Modell einer Sollertragsbesteuerung, ein Vorschlag von Avenir Suisse / Keuschnigg, eine duale Einkommenssteuer des nordeuropäischen Typs sowie eine Abgeltungssteuer. Diese Reformkonzepte werden hinsichtlich ihrer Effizienzwirkungen und ihren verteilungspolitischen, standortpolitischen, fiskalischen und administrativen Konsequenzen beurteilt. Kapitel 7 fasst die gewonnenen Erkenntnisse zusammen.

Da das Postulat vor allem ökonomische Fragen in den Vordergrund rückt, analysiert der Bericht die ökonomischen Effekte dualer Einkommenssteuern. Ausgeklammert werden dagegen rechtliche Aspekte eines Umbaus des Steuersystems hin zu einer dualen Einkommenssteuer. Die nordeuropäischen Länder haben duale Einkommenssteuern vor mehr als zwei Dekaden erfolgreich eingeführt und eine Mehrheit der OECD-Staaten kennt Abgeltungssteuern. Insbesondere Fragen zum Leistungsfähigkeitsprinzip wurden in diesen Ländern intensiv diskutiert. Eine Änderung des Schweizer Steuersystem in Richtung einer dualer Einkommenssteuer würde zweifellos zahlreiche gesetzliche Anpassungen bedingen und müsste im Einklang mit den Verfassungsprinzipien stehen.

2. Was ist eine duale Einkommenssteuer?

2.1 Besteuerung des Einkommens oder des Konsums

Dieser Abschnitt bietet eine theoretische Diskussion verschiedener idealtypischer Steuersysteme und grenzt duale Einkommenssteuern von alternativen Steuersystemen wie der Einkommens- oder Konsumsteuer ab. Einkommen wird typischerweise durch eine persönliche Einkommenssteuer besteuert. Diese kann mit einer Unternehmensgewinnsteuer ergänzt werden. Demgegenüber wird unter einer Konsumsteuer oft eine Steuer auf dem Verkauf oder Kauf von Gütern und Dienstleistungen verstanden. Dazu gehört z.B. die Mehrwertsteuer. Diese vordergründige Unterscheidung zwischen Einkommens- und Konsumsteuer verliert jedoch an Trennschärfe, wenn sie aus einer intertemporalen Perspektive betrachtet wird. Der Grund dafür ist, dass im Zeitablauf Konsum notwendigerweise aus Einkommen finanziert werden muss. Mit anderen Worten wird Einkommen, das in einer bestimmten Periode gespart wird, früher oder später dem Konsum zugeführt. Konsumbesteuerung heisst also nicht, Einkommen nicht zu besteuern; die Frage ist vielmehr, welche Einkommensarten von einer Konsumbesteuerung erfasst werden und welche nicht. Das Steuergut der Einkommenssteuer umfasst das Arbeitseinkommen, ökonomische Renten sowie das Bodeneinkommen. Dies gilt ebenso für eine Konsumsteuer, die sich von einer Einkommenssteuer lediglich in einem zentralen Punkt unterscheidet: Während eine Einkommenssteuer das Kapitaleinkommen besteuert, stellen Konsumsteuern Kapitaleinkommen steuerfrei.¹ Auf den ersten Blick scheint es, dass auch Kapitaleinkommen von einer Konsumsteuer erfasst wird. Diese Sichtweise ist jedoch trügerisch, da der zukünftige Konsum zu diskontieren ist. Da die Verzinsung des Kapitals der Diskontrate entspricht, ist Kapitaleinkommen bei einem Konsumsteuersystem steuerfrei.

Die Besteuerung von Kapitaleinkommen lässt sich folglich als eine Steuer auf den zukünftigen Konsum interpretieren. Während eine Einkommenssteuer die Sparentscheidung beeinträchtigt, ist dies bei Konsumsteuern nicht der Fall. Damit wird unter einer Einkommenssteuer der Konsum heute attraktiver, während die Ersparnis (zukünftiger Konsum) unattraktiver wird.

¹ Der in der Wirtschaftstheorie verwendete Begriff des Kapitaleinkommens unterscheidet sich von demjenigen wie er etwa in der Betriebswirtschaftslehre, im Steuerrecht oder auch im Alltag gebräuchlich ist. Letzterer lässt sich besser als Vermögenseinkommen statt als Kapitaleinkommen bezeichnen. Kapitaleinkommen im hier verstandenen wirtschaftstheoretischen Sinn ist jenes Einkommen, das sich durch zeitliche Umschichtungen ergibt. Die Rendite des Kapitaleinkommens ist der relative Preis von Gegenwarts- und Zukunftskonsum. Manche Einkommen, die formal als Kapitaleinkommen gelten, enthalten einen Lohnanteil – wie z.B. bei Eigentümerunternehmen – oder einen Rentenanteil – wie z.B. bei einer patentierten Erfindung. Ökonomische Renten entstehen u.a. in monopolisierten Märkten, wobei das Monopol letztendlich auf steigenden Skalenerträgen, einem räumlich geklumpten Produktionsprozess (z.B. Abbau natürlicher Ressourcen) oder Technologieführerschaft beruht. Sind diese ökonomischen Renten standortspezifisch, können sie von einem Staat abgeschöpft werden, ohne dass die Kürzung der Erträge in Folge der Besteuerung eine Verhaltensreaktion beim Besteuernden auslöst. Andere Einkommen, die formal nicht als Kapitaleinkommen gelten, können Kapitaleinkommen im Sinne der Wirtschaftstheorie sein. Wenn z.B. jemand in seine Fortbildung investiert und hierdurch später ein höheres Arbeitseinkommen erzielt, liegt eine zeitliche Umschichtung vor. Das Arbeitseinkommen ist dann teilweise Kapitaleinkommen im theoretischen Sinn. Somit ist der in der Wirtschaftstheorie geläufige Begriff des Kapitaleinkommens in mancher Hinsicht enger, in manchen Fällen aber auch weiter gefasst als der im Steuerrecht verwendete. Der in der ökonomischen Theorie verwendete Kapitaleinkommensbegriff umschliesst somit die risikofreie Verzinsung des Kapitals. Vermögenseinkommen umfasst darüber hinaus auch die Verzinsung, die aus dem Eingehen ökonomischer Risiken resultiert sowie das Abschöpfen ökonomischer Renten (siehe auch Abbildung 3, Seite 14).

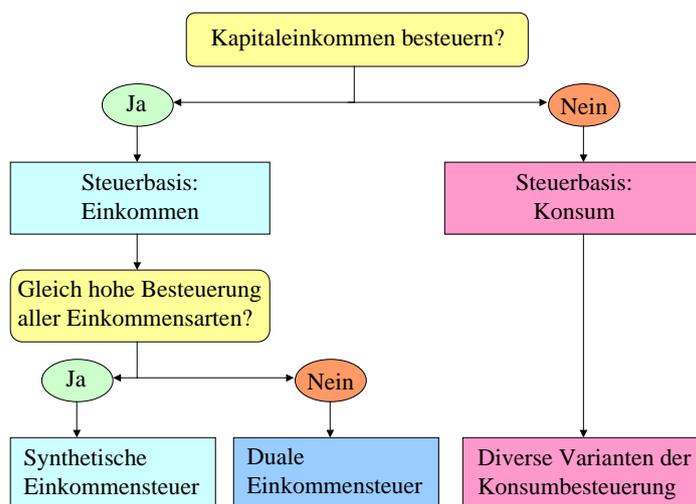
2.2 Duale Einkommenssteuern als Mittelweg zwischen Einkommens- und Konsumbesteuerung

Ein Mittelweg zwischen diesen beiden idealtypischen Konzeptionen – Einkommens- und Konsumsteuer – ist die duale Einkommenssteuer. Sie basiert auf folgendem Prinzip: Das Einkommen wird in die zwei Komponenten Vermögenseinkommen und Erwerbseinkommen aufgespalten. Das Vermögenseinkommen wird proportional und mit einem tieferen Satz besteuert, während das Erwerbseinkommen progressiven und höheren Einkommenssteuersätzen unterliegt.

Abbildung 1 fasst die Optionen des Gesetzgebers zusammen. Wird vollständig auf eine Kapitaleinkommensbesteuerung verzichtet, lassen sich verschiedene Varianten einer Konsumsteuer verwirklichen (zu den verschiedenen Varianten siehe DAEPP & SCHALTEGGER, 2004). Wird Kapitaleinkommen in demselben Ausmass besteuert wie die übrigen Einkommensarten, ist – bei einer Nominalwertbetrachtung – horizontale Steuergerechtigkeit im Rahmen einer synthetischen Einkommenssteuer verwirklicht. Dagegen besteuert die duale Einkommenssteuer Kapitaleinkommen niedriger als eine Einkommenssteuer, verzichtet aber nicht vollständig auf die Besteuerung von Kapitaleinkommen. Die ermässigte Besteuerung kann dabei an der Bemessungsgrundlage und/oder den Steuersätzen ansetzen. Im einfachsten Fall wird das Vermögenseinkommen mit einem reduzierten Steuersatz belastet.

Eine Doppelbelastung der Unternehmensgewinne auf Unternehmensebene und auf der Stufe des Aktionärs wird entweder durch ein System der Vollarrechnung oder durch die Steuerbefreiung der Dividenden auf Ebene des Aktionärs vermieden (CNOSSEN, 2000). Alternativ lassen sich Gewinnsteuersatz auf Unternehmensebene und Vermögenseinkommenssteuersatz auf Investorenebene so aufeinander abstimmen, dass die kumulierte Steuerbelastung gerade jener des Erwerbseinkommens entspricht.

Abbildung 1: Einkommens- versus Konsumsteuersysteme



Quelle: DAEPP & SCHALTEGGER, 2004

Duale Einkommenssteuern zielen auf eine finanzierungsneutrale Besteuerung ab.² Finanzierungsneutralität impliziert, dass die Wahl zwischen verschiedenen Finanzierungsformen

² Um Finanzierungsneutralität zu verwirklichen ist es nicht ausreichend, lediglich die Doppelbelastung von Dividenden zu beseitigen. Unter einem Anrechnungssystem müssten Kapitalgewinne besteuert

steuerlich nicht verzerrt wird. Die Wahl zwischen Thesaurierung und Ausschüttung der Gewinne sollte nicht durch steuerliche Überlegungen beeinflusst werden (Gewinnverwendungsneutralität). Eigenkapital und Fremdkapital sollten steuerlich gleich behandelt werden (Kapitalstrukturneutralität).

Unabhängig von der Umsetzung der technischen Details (siehe Kapitel 4) ist das kennzeichnende Element einer dualen Einkommenssteuer, Vermögenseinkommen mit einem niedrigeren proportionalen Tarif im Vergleich zu Erwerbseinkommen zu belegen. In einer engen Auslegung sind unter den Begriff der dualen Einkommenssteuer lediglich die Steuersysteme der nordeuropäischen Länder zu subsumieren (siehe Kapitel 5.1), bei einer weiten Auslegung können auch Steuersysteme, die den Sollertrag³ anstelle des tatsächlich realisierten Einkommens besteuern (siehe Kapitel 5.2) oder Abgeltungssteuern (siehe Kapitel 5.3) unter den Oberbegriff der dualen Einkommenssteuer fallen.

3. Argumente für eine duale Einkommenssteuer

Die Verzerrung der Sparentscheidung und somit die Verzerrung zwischen Gegenwarts- und Zukunftskonsum fällt unter einer dualen Einkommenssteuer geringer aus als bei einer Einkommenssteuer.⁴ Für eine duale Einkommenssteuer können sowohl wirtschaftstheoretische als auch eher praktisch-pragmatische Argumente angeführt werden.⁵

Während theoretische Argumente in der akademischen Diskussion der dualen Einkommenssteuer eine Rolle spielen, liessen sich die Steuerpolitiker jener Länder, welche eine duale Einkommenssteuer eingeführt haben, von einer Reihe pragmatischer Erwägungen leiten, die für eine niedrigere und proportionale Besteuerung des Kapitaleinkommens sprechen (SØRENSEN (2009, S. 6). Die Begründung eines **niedrigen Grenzsteuersatzes** auf Kapitaleinkommen basiert auf den folgenden Argumenten (SØRENSEN, 2005, S. 7; 2009, S. 7):

- **Pragmatische Methode der Inflationsbereinigung:** Die bestehende Einkommenssteuer beruht auf dem Nominalwertprinzip. Besteuert wird somit der ganze nominale Vermögensertrag, der auch die Inflationsprämie einschliesst, welche keine reale Rendite dar-

werden. Grundsätzlich müsste das Problem, dass Fremdkapitalzinsen auf Unternehmensstufe abzugsfähig sind, Eigenkapital dagegen nicht, angegangen werden.

³ Von einer Besteuerung des Sollertrags statt einer Ist-Besteuerung spricht man, wenn nicht das tatsächliche, sondern ein fiktives Einkommen besteuert wird. In Bezug auf Vermögenseinkommen bildet dann nicht die tatsächliche Rendite des Investors, sondern eine fiktive Sollrendite die Bemessungsgrundlage der Besteuerung.

⁴ Da die Bemessungsgrundlage der dualen Einkommensteuer schmaler ist als jene der synthetischen Einkommenssteuer, muss diese das Erwerbseinkommen höher belasten, um einen gleich hohen Steuerertrag zu generieren wie eine synthetische Einkommenssteuer. Daher verzerrt eine duale Einkommensteuer das Arbeitsangebot stärker als eine synthetische Einkommenssteuer.

⁵ In der theoretischen Diskussion werden insbesondere zwei Gründe zur Rechtfertigung dualer Einkommenssteuern genannt: Erstens wird durch eine tiefere Besteuerung von Kapitaleinkommen die Kapitalakkumulation angestossen. Wenn zudem die Ursachen für unterschiedliche Einkommen auf Unterschieden in der Humankapitalausstattung beruhen, lassen sich die Unterschiede in den Talenten der Arbeitnehmer durch eine progressive Steuer auf Arbeitseinkommen wirkungsvoller korrigieren als über eine Besteuerung von Kapitaleinkommen. Zweitens ist in einer offenen Volkswirtschaft eine Differenzierung der Besteuerung nach Arbeit und Kapital geboten. Grundsätzlich sollte die Steuerbelastung des Kapitals umso niedriger ausfallen, je höher die Kapitalangebotselastizität ausfällt. Die Reduktion technischer und politischer Hemmnisse in den letzten drei Jahrzehnten hat dazu geführt, dass die Kapitalmobilität deutlich zugenommen hat. Ist Kapital perfekt mobil, lässt sich dessen Besteuerung kaum noch durchsetzen. Bei imperfekter Kapitalmobilität bieten sich Spielräume, Kapital zumindest ermässigt zu besteuern.

stellt, sondern die Anleger für den Kaufkraftverlust ihres Vermögens kompensiert. Beträgt der nominale Zinsertrag einer Anlage beispielsweise 3.5% und die Inflationsrate 1.5%, resultiert ein realer Zinsertrag von 1.97%.⁶ Folgt die Besteuerung dem Nominalwertprinzip und beträgt der Grenzsteuersatz 40%, so müssen 140 Basispunkte der nominalen Rendite von 350 Basispunkten als Einkommenssteuerzahlung entrichtet werden. Die „Inflationssteuer“ frisst weitere 150 Basispunkte, sodass dem Investor noch eine reale Nachsteuerrendite von 59 Basispunkten bleibt.⁷ Um die Doppelbelastung durch Einkommenssteuer und „Inflationssteuer“ zu eliminieren, wäre es korrekt, wenn der Grenzsteuersatz der Einkommenssteuer von 40% nur auf dem Realzins zur Anwendung gelangen würde. Allein aus der Tatsache, dass auch „Scheinrenditen“ der Besteuerung unterliegen, kann allerdings nicht geschlussfolgert werden, Vermögenseinkommen ermässigt zu besteuern, da auch bei Arbeitnehmereinkommen das Nominalwertprinzip zur Geltung kommt. Jedoch sind Kapitaleinkommensbesitzer ungleich stärker als Arbeitnehmer von Inflation betroffen, sodass sich eine differenzierte Besteuerung aus der Nichtanwendung des Realwertprinzips bei gleichzeitig unterschiedlicher Betroffenheit durch das Nominalwertprinzip rechtfertigen liesse.⁸ Viele Formen des Vermögenseinkommens werden daher überbesteuert, wenn sie mit dem gleich hohen Grenzsteuersatz wie das Arbeitseinkommen belastet werden. Die Besteuerung des Kapitaleinkommens mit einem niedrigeren proportionalen Tarif stellt daher eine pragmatische Methode der Inflationsbereinigung der Einkommensbesteuerung dar, mit der sich die Besteuerung dem Realwertprinzip annähert.

- **Berücksichtigung der Mobilität des Kapitals:** Mit der zunehmenden grenzüberschreitenden Mobilität des Faktors Kapital besteht die Gefahr, dass eine hohe inländische Kapitaleinkommenssteuer steuerpflichtige Personen dazu verleitet, ihre Vermögen im Ausland anzulegen und bei der heimischen Einkommenssteuer nicht zu deklarieren. In der Folge bleiben die Einkünfte aus solchen Vermögen – abgesehen von einer allfälligen ausländischen Quellensteuer – unbesteuert. Auch wenn nicht jede Auslandsanlage durch eine Steuerhinterziehung begründet ist, könnten durch eine hohe Steuerlast auf Vermögenseinkommen Anreize zur Steuervermeidung gesetzt werden. Die tiefere Besteuerung des Kapitaleinkommens begrenzt das Risiko von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung.⁹

⁶ Spaltet man den nominalen Ertrag einer Anlage in eine reale Ertragskomponente und in eine Inflationskomponente auf, gilt bei einem Nominalzins von i , einem Realzins von r und einer Inflationsrate von p die Gleichung $(1+i) = (1+r)(1+p)$. Auflösen nach r ergibt: $r = ((1+i)/(1+p)) - 1$. Setzt man für i den Wert 3.5% und für p den Wert 1.5% ein, errechnet sich eine reale Rendite von $r=1.97\%$.

⁷ Wird das nominale Kapitaleinkommen besteuert, verringert sich die Rendite. Die Gleichung für die Nachsteuerrendite lautet dann: $(1+i(1-t)) = (1+n)(1+p)$. Dabei steht t für den Grenzsteuersatz und n für die reale Nachsteuerrendite. Auflösen nach n liefert: $n = (1+i(1-t))/(1+p) - 1$. Für $i=3.5\%$, $p=1.5\%$ und $t=40\%$ errechnet sich eine nominale Nachsteuerrendite von $n=0.59\%$.

⁸ Ein Beispiel möge die unterschiedliche Betroffenheit verdeutlichen. Eine Person mit einem Vermögen von 5 Millionen CHF kann dieses zu einem nominalen Zinssatz von 2% anlegen. Ein Arbeitnehmer, der ein Bruttogehalt von 100 000 CHF bezieht, verdient nominal dasselbe Einkommen wie die vermögende Person. Die Inflationsrate betrage 2%. In beiden Fällen werden aufgrund des Nominalwertprinzips 100 000 CHF besteuert. Unter Anwendung des Realwertprinzips müssten stattdessen 98039 CHF Erwerbseinkommen besteuert werden. Das Vermögenseinkommen müsste dagegen steuerfrei sein, da es ein „Scheineinkommen“ darstellt.

⁹ Grundsätzlich wäre zu unterscheiden, ob Auslandskapitalanlagen an der Quelle oder im Wohnsitzstaat besteuert werden. Bei Anwendung des Quellenprinzips entsteht Steuerwettbewerb und somit ein Abwärtsdruck auf die Steuersätze. Bei Anwendung des Wohnsitzprinzips entsteht Steuerwettbewerb nur dann, wenn das Unternehmen bzw. der Haushalt seinen Sitz verlagert. Allerdings entsteht ein Abwärtsdruck auf die Steuersätze auch ohne Wechsel des Wohnsitzes, wenn der Fiskus keinerlei Information über die im Ausland angelegten Gelder seiner Bürger hat. Ein mangelnder Informationsaustausch verhindert somit die Durchsetzung des Wohnsitzprinzips. Die Entwicklungen der letzten

- **Verbesserung der Neutralität der Besteuerung von Vermögenseinkommen:** Vermögenseinkommen tritt in verschiedenen Formen auf. Einige davon – wie z.B. Eigenmietwerte oder Kapitalgewinne – sind aus technischen oder aus politischen Gründen schwierig zu besteuern.¹⁰ Durch die niedrigere Steuerbelastung auf jenen Formen des Vermögenseinkommens, die tatsächlich besteuert werden können, verringern sich die Verzerrungen, welche entstehen, weil bestimmte Formen des Vermögenseinkommens aus der Bemessungsgrundlage fallen. Ein niedriger Steuersatz würde es auch erleichtern noch nicht realisierte Kapitalgewinne steuerbar zu erklären, ohne dass dadurch allzu grosse Einschliessungseffekte (lock-in-Effekte) entstehen.

Für eine **proportionale statt einer progressiven Besteuerung** des Vermögenseinkommens sprechen zudem die folgenden Argumente (SØRENSEN, 2009, S. 7f.):

- **Abschwächung von Lock-in-Effekten:** Die Besteuerung realisierter Kapitalgewinne erzeugt einen Einschliessungseffekt (lock-in-Effekt), der die Reallokation des Kapitals in produktivere Investitionsmöglichkeiten behindert. Die progressive Besteuerung realisierter Kapitalgewinne verschärft diesen Einschliessungseffekt, weil die steuerpflichtige Person im Realisierungszeitpunkt in eine höhere Progressionsstufe aufsteigt. Eine proportionale Besteuerung verhindert diese zusätzliche Verzerrung.
- **Verringerung von Klienteleffekten:** Unter einer progressiven Steuer auf Kapitaleinkommen spezialisieren sich Investoren in den oberen Tarifstufen auf Vermögenswerte, deren Erträge in steuerbegünstigter Form anfallen oder bei denen die Steuer erst zeitlich aufgeschoben zugreift (Klienteleffekt).¹¹ Da die Produktivität einer Investition davon abhängen kann, wer die Vermögenswerte besitzt, mit denen diese Investition finanziert wird, sind solche Verzerrungen der Eigentumsrechte aus Effizienz­sicht unerwünscht. Ein Übergang zur proportionalen Besteuerung des Kapitaleinkommens würde diese Verzerrungen reduzieren.
- **Senkung der Erhebungs- und Entrichtungskosten:** Ein proportionaler Tarif vereinfacht die Besteuerung von Vermögenseinkommen, weil diese als Steuer mit definitiver Abgeltungswirkung ausgestaltet werden kann, sodass die Veranlagung auf persönlicher Ebene entfällt.¹²

4. Technische Ausgestaltung von dualen Einkommenssteuern

Bei der technischen Ausgestaltung einer dualen Einkommenssteuer sind die folgenden Punkte zu klären:

- Auf welcher Ebene (Stufe Unternehmen oder Stufe Anteilseigner) soll eine tiefere Besteuerung des Vermögenseinkommens durchgeführt werden?

Jahre deuten darauf hin, dass die Informationslücken der Steuerverwaltungen sich in Zukunft verringern könnten.

¹⁰ In vielen OECD-Staaten wird selbst genutztes Wohneigentum nicht besteuert. In der Schweiz liegen die Eigenmietwerte tendenziell unter den Marktwerten und Kapitalgewinne im Privatvermögen werden in der Schweiz – sieht man von der Grundstücksgewinnsteuer ab – derzeit nicht besteuert.

¹¹ In der Schweiz sind dies z.B. steuerfreie Kapitalgewinne im Privatvermögen, Kapital- statt Rentenbezug bei Altersvorsorgeguthaben, überobligatorische Altersvorsorge, selbstgenutzte Wohnimmobilien.

¹² In der Summe sinken durch Abgeltungssteuern die Erhebungs- und Entrichtungskosten der Besteuerung. Das Ausmass würde von der konkreten Ausgestaltung der Abgeltungssteuer abhängen. Zudem würde im Vergleich zum jetzigen System eine Verschiebung des administrativen Aufwands vom Gläubiger hin zur Zahlstelle erfolgen.

- Wer ist das Steuersubjekt, d.h. wer hat die Steuer zu entrichten?
- Was ist das Steuerobjekt bzw. welches Einkommen soll ermässigt besteuert werden?
- Welche Optionen stehen bei der Verlustverrechnung bzw. beim Verlustabzug offen?
- Welche Besonderheiten stellen sich bei der Aufspaltung der Erwerbs- und Vermögenseinkommenskomponenten bei nicht-börsenkotierten Unternehmen?
- Wie werden Verluste innerhalb des Vermögenseinkommens und zwischen Vermögens- und Erwerbseinkommen behandelt?
- Ist eine Quellenbesteuerung des Vermögenseinkommens möglich?
- Soll eine Veranlagungsoption gewährt werden oder soll die Besteuerung des Vermögenseinkommens abgeltende Wirkung haben?

4.1 Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft oder des Anteilseigners?

Generell kann die Besteuerung auf Ebene des Anteilseigners oder auf Ebene der Gesellschaft ansetzen. Grundsätzlich sind vier Fallkonstellationen zu unterscheiden – je nachdem, auf welcher Ebene besteuert wird und ob die Transaktion national oder international erfolgt (Abbildung 2).

Abbildung 2: Steuerbelastung bei Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft oder des Anteilseigners

	Nationaler Investor	Internationaler Investor
Besteuerung Anteilseigner	(Fall 1) $0 + t_{\text{ESt(CH)}}$	(Fall 2) $0 + t_{\text{ESt(Ausland)}}$
Besteuerung Unternehmen	(Fall 3) $t_{\text{GSt(CH)}} + 0$	(Fall 4) $t_{\text{GSt(CH)}} + t_{\text{ESt(Ausland)}}$

Quelle: eigene Darstellung. t_{ESt} = Einkommenssteuerzahlung des Kapitalgebers; t_{GSt} = Gewinnsteuer

Eine Freistellung auf Stufe der Unternehmen und Besteuerung der Anteilseigner (Fälle 1 und 2) stellt sowohl inländische Investitionen als auch von ausländischen Unternehmen im Inland getätigte Investitionen steuerfrei. Stattdessen wird die inländische Ersparnis belastet. Ausländische Kapitalgeber werden an ihrem Wohnort ebenfalls besteuert, sofern das Wohnsitzprinzip durchgesetzt wird. In diesem Fall kommt die Steuerbelastung des Auslands zum Tragen.

Wird dagegen auf Ebene des Investors freigestellt, wird die inländische Ersparnis gefördert (Fall 3), während ausländische Anleger regelmässig in ihrem Heimatstaat Einkommenssteuer zahlen müssten (Fall 4).¹³ International läuft die Freistellung des Anteilseigners ins Leere,

¹³ Es wird unterstellt, dass das Ausland in der Schweiz entstandene Unternehmensgewinne freistellt.

sofern der ausländische Fiskus seine Bürger mit Einkommenssteuer belastet. Anreize, dass ausländische natürliche Personen in der Schweiz investieren, existieren nicht, es sei denn die Kapitalerträge werden vor dem ausländischen Fiskus verschwiegen oder das Ausland besteuert ebenfalls ermässigt.

Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft: Bei einem rein nationalen Sachverhalt macht es keinen Unterschied, ob beim Anteilseigner oder beim Unternehmen angesetzt wird. In einer geschlossenen Volkswirtschaft entsprechen sich Investition und Ersparnis. In offenen Volkswirtschaften, die durch die Existenz multinationaler Unternehmen gekennzeichnet sind, ist der Unterschied dagegen signifikant. Für eine Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft spricht grundsätzlich, dass es weniger Kapitalgesellschaften als Anteilseigner gibt. Der administrative Aufwand für die Steuerbehörden wäre sichtlich geringer. Darüber hinaus lässt sich eine Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft rechtfertigen, wenn diese Leistungen der öffentlichen Hand beansprucht.

Vorteilhaftigkeit der Besteuerung des Kapitalgebers: Eine Entlastung auf Stufe Unternehmen und Besteuerung des Anteilseigners leistet dagegen einen Beitrag zur Sicherung der Standortattraktivität. Denn für ein international tätiges Unternehmen werden die Kapitalkosten, die es erwirtschaften muss, um eine Grenzinvestition durchzuführen, auf dem internationalen Kapitalmarkt bestimmt.¹⁴ Die steuerliche Behandlung des inländischen Anteilseigners spielt dagegen kaum eine Rolle. Erfolgt eine Entlastung auf Ebene des Investors, reduziert dies die Kapitalkosten für multinationale Unternehmen kaum. Hält dieser inländische Investor Kapitalanteile an einem ausländischen Unternehmen, würde der Fiskus sogar implizit im Ausland investierende Unternehmen fördern. Dies spricht gegen eine Begünstigung auf Ebene des Anteilseigners. Nur wenn stattdessen die steuerliche Entlastung auf Ebene des Unternehmens erfolgt, werden die Kapitalkosten für Investitionen im Inland sichtlich reduziert (SØRENSEN, 2010, S. 26; KEUSCHNIGG, 2006, S. 122 ff.). Aus Standortsicht ist es deshalb vorteilhafter, Unternehmen zu entlasten. Dies wird allerdings mit einem höheren administrativen Aufwand als bei einer Besteuerung auf Unternehmensebene erkauft. Zudem impliziert die Besteuerung auf Ebene des Anteilseigners, dass die Schweiz – sieht man einmal von Sockelsteuern ab – bei Inbound-Portfolioinvestitionen keine Steuereinnahmen generiert, da in Doppelbesteuerungsabkommen regelmässig dem Sitzstaat des Anlegers das Besteuerungsrecht für Zinsen, Dividenden oder Kapitalgewinne zugesprochen wird (Wohnsitzprinzip).

4.2 Steuersubjekt

Ferner ist zu entscheiden, wen der Fiskus dazu verpflichtet, die Steuer abzuführen. Grundsätzlich können der Kapitalgeber bzw. Gläubiger, der Schuldner, welcher i.d.R. ein Unternehmen sein wird, oder die Zahlstelle (i.d.R. eine Bank) verpflichtet werden, die Steuer zu entrichten.

Die Pflicht des Gläubigers, die Steuer korrekt zu deklarieren, ohne dass massive Anreize zur Steuerhinterziehung gesetzt werden, liesse sich nur dann wirkungsvoll durchsetzen, wenn die Zahlstelle verpflichtet wird, Kontrollmitteilungen an die Steuerämter zu senden. Diese Mitteilungen müssten mindestens den Namen und die Adresse des Gläubigers sowie den steuerbaren Betrag enthalten.

Als Alternative zu einem Informationsaustausch bietet sich eine Quellensteuer mit Sicherungs- und eventuell mit Abgeltungsfunktion an. Deren Besonderheit besteht darin, dass eine steuerbare Leistung nicht beim Leistungsempfänger (Gläubiger), sondern beim Schuldner oder Vermittler der Leistung erfasst wird, wenngleich die Steuerbelastung letztlich beim Empfänger eintreten soll.

¹⁴ Die Kapitalkosten sind diejenige Rendite, die einem Investor geboten werden muss, damit dieser gerade bereit ist, das Investitionsprojekt der Unternehmung zu finanzieren.

Zahlstellen- vs. Schuldnerprinzip: Quellensteuern unterscheiden sich hinsichtlich der Anwendung des Zahlstellen- oder Schuldnerprinzips. Die Schweizer Verrechnungssteuer ist nach dem Schuldnerprinzip ausgestaltet.¹⁵ Sie wird folglich nur dann erhoben, wenn der Schuldner einer Zahlung ein Inländer ist. Ob es sich bei der Zahlstelle um ein in- oder ausländisches Kreditinstitut handelt oder ob der Empfänger der Zahlung im In- oder Ausland ansässig ist, ist irrelevant. Dies führt dazu, dass trotz eines Bezuges zur Schweiz – über eine inländische Zahlstelle oder einen inländischen Empfänger – die Zahlung nicht mit Verrechnungssteuer belastet wird, wenn der Schuldner ein Ausländer ist. Für das Zahlstellenprinzip dagegen sind das Domizil der Zahlstelle und das Domizil des Gläubigers massgebend. Die Steuerfolge tritt ein, wenn die Zahlstelle *und* der Gläubiger im Inland ansässig sind.¹⁶

4.3 Steuerobjekt

4.3.1 Welches Einkommen wird begünstigt besteuert?

Ist die Frage des Steuersubjekts geklärt, muss entschieden werden, welches Einkommen der dualen Einkommenssteuer unterliegt und wie dessen Beziehung zu anderen Einkommensarten ausgestaltet werden soll. Idealtypisch lässt sich die Rentabilität eines Investitionsprojekts bzw. die Rendite einer Anlage in die folgenden drei Einkommenskomponenten aufspalten:

- Normalverzinsung
- Risikoprämie
- Ökonomische Rente

Die Normalverzinsung des Kapitals entspricht der Rendite, die sich erzielen liesse, wenn in ein vollkommen risikofreies Projekt investiert würde. Davon abzugrenzen sind Investitionen, die risikobehaftet sind. I.d.R. wird die Rendite aus solchen Projekten höher ausfallen als die einer risikolosen Anlage, da Investoren für die Übernahme des Risikos entschädigt werden möchten. Schliesslich kann ein Teil der Rendite auch auf ökonomischen Renten beruhen. Diese können beispielsweise in Märkten mit Unteilbarkeiten, aufgrund von Technologieführerschaft oder durch spezifische Standortvorteile entstehen. Sind solche ökonomischen Renten standortspezifisch, können Staaten einen Teil dieser Rente mit Hilfe von Steuern abschöpfen, da eine Kürzung der Erträge bei den Steuerpflichtigen keinerlei Verhaltensreaktionen auslöst.

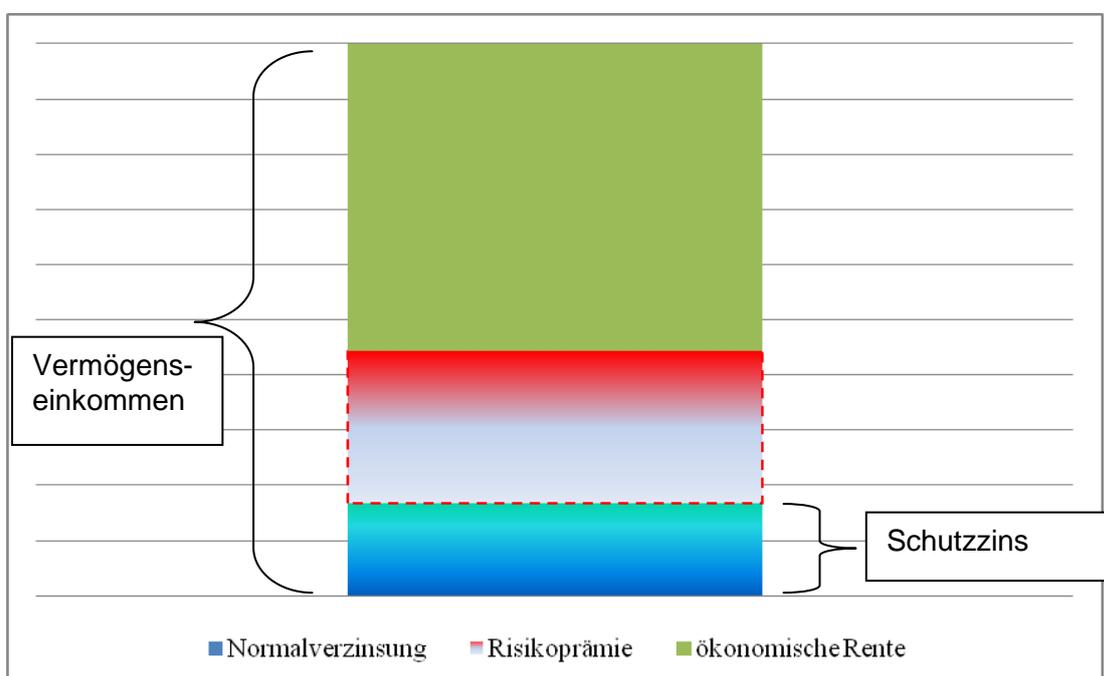
Grundsätzlich kann die gesamte Rendite ermässigt besteuert werden, oder es unterliegen lediglich bestimmte Komponenten einer ermässigten Besteuerung. Sollen nur einzelne Komponenten besteuert werden, muss ein geeigneter Schutzzins definiert werden, der die vom Gesetzgeber festgelegte Komponente der Gesamrendite – entweder auf Stufe der Unter-

¹⁵ Das Schuldnerprinzip in Verbindung mit dem hohen Abgabensatz in der Schweiz führt zu standortpolitischen Nachteilen, da mit Verrechnungssteuer belastete inländische Anlagen für ausländische Investoren nicht attraktiv sind. Wegen des mit der Rückforderung der Verrechnungssteuer verbundenen administrativen Aufwandes gilt dies sogar dann, wenn ausländische Investoren die Steuer aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zurückfordern können. Zudem haben steuerunehrliche Inländer (und Ausländer) einen starken Anreiz, auf verrechnungssteuerfreie, ausländische Anlagen auszuweichen. Aufgrund des hiesigen Bankkundengeheimnisses können sie dies auch dann tun, wenn sich ihre Zahlstelle in der Schweiz befindet. Dieser Nachteil würde bei Anwendung des Zahlstellenprinzips nicht auftreten. Ein Nachteil des Zahlstellenprinzips ist allerdings, dass die Besteuerung durch Verlagerung der Zahlstelle ins Ausland umgangen werden kann. Insgesamt weist das Schuldnerprinzip aber gravierende Nachteile auf, da es die Finanzierungskosten inländischer Unternehmen am Standort Schweiz verteuert und Anreize zur Steuerhinterziehung bietet.

¹⁶ Ist nur die Zahlstelle im Inland ansässig, dann ist das Besteuerungsrecht i.d.R. auf die Erhebung von Sockelsteuern begrenzt.

nehmen oder beim Kapitalgeber (siehe Kapitel 4.1) – steuerfrei stellt. Orientiert sich der Schutzzins an der (eventuell nach Laufzeiten gewogenen) Rendite risikoloser Staatsanleihen, dann wird die Normalverzinsung steuerlich freigestellt. Dieser Fall ist in Abbildung 3 dargestellt. Die Überverzinsung (Risikoprämien und ökonomische Renten) wird dagegen steuerlich belastet. Gewährt der Staat beim Schutzzins einen Zuschlag über die Rendite von Staatsanleihen hinaus, dann kommen auch risikobehaftete Investitionen und allenfalls auch ökonomische Renten in den Genuss der ermässigten Besteuerung des Vermögenseinkommens. Unter den Vermögenseinkommensbegriff fällt somit die Gesamtrendite der Kapitalanlage, während der Kapitaleinkommensbegriff lediglich die Normalverzinsung beinhaltet. Je höher der Schutzzins ausfällt, desto grösser fallen bei einer statischen Betrachtung die Mindereinnahmen aus.

Abbildung 3: Aufspaltung der Rendite einer Kapitalanlage



Quelle: eigene Darstellung

Grundsätzlich gibt es jedoch keinen Grund, über die Normalverzinsung hinaus ermässigt zu besteuern (siehe BOND & DEVEREUX, 1995; PANTEGHINI, 2006).¹⁷ Wenn der Staat sich sowohl an den Erträgen als auch an den Verlusten risikobehafteter Projekte beteiligt, wird die Investitionsentscheidung in Abhängigkeit der Risikohaftigkeit der Investitionsprojekte nicht verzerrt. In der Praxis lassen sich jedoch einige Argumente finden, warum ein etwas grösszügigerer Schutzzins sachlich geboten sein kann:

- Das zuvor erwähnte Resultat gilt nur, wenn der Staat einen vollständigen Verlustausgleich gestattet. In den meisten Ländern – so auch in der Schweiz – werden Verluste aber nicht ausgeglichen, sondern können lediglich vorgetragen oder allenfalls auch

¹⁷ Steht die Neutralität des Steuersystems im Vordergrund, dann gibt es ausser den im Text angeführten Argumenten keinen Grund für weitere Ermässigungen. Dagegen kann es aus Gründen der Standortattraktivität sinnvoll sein über die Normalverzinsung hinaus ermässigt zu besteuern. Dies wird dann der Fall sein, wenn die ökonomische Rente nicht standortgebunden, sondern mobil ist. In diesem Fall kann das Ziel eines neutralen Steuersystems in einem Zielkonflikt mit dem Standortziel stehen.

rückgetragen werden. Verlustvorträge werden nicht verzinst und sind häufig zeitlich und/oder betragsmässig begrenzt. In vielen Ländern – so auch in der Schweiz – wird darüber hinaus kein Verlustrücktrag gewährt. Bei einem unvollständigen Verlustausgleich beteiligt sich der Staat weniger stark am Risiko einer Investition, partizipiert aber voll an den Erträgen.

- Wird ein verlustreiches Unternehmen übernommen, kann das übernehmende Unternehmen in den meisten Ländern nicht oder nur unter sehr restriktiven Bedingungen die Verluste des (wirtschaftlich angeschlagenen) Unternehmens nutzen.¹⁸

Diese Einschränkungen führen dazu, dass sich ein Substitutionseffekt einstellt, der es für einen Investor vorteilhafter erscheinen lässt, Vermögen in die risikolose Anlageklasse umzuschichten. Riskante Investitionen wären dann allein aus steuerlichen Gründen weniger attraktiv. Aus diesen Gründen kann ein Schutzzins, der etwas über der Rendite risikoloser Staatsanleihen liegt, aus Effizienzgründen gerechtfertigt werden.

4.3.2 Verlustverrechnung und Verlustabzug

Vermögens- und Erwerbseinkommen können im Prinzip völlig separat oder alternativ auch gemeinsam besteuert werden. Im Rahmen einer gemeinsamen Besteuerung wird zuerst das gesamte Einkommen mit dem Steuersatz auf Vermögenseinkommen belastet, bevor anschliessend das Erwerbseinkommen mit zusätzlichen Erwerbseinkommenssteuersätzen belegt wird.¹⁹ Die gemeinsame Veranlagung erlaubt die Verrechnung von negativem Vermögenseinkommen mit positivem Erwerbseinkommen sowie die Anwendung eines gemeinsamen Grundfreibetrages. Demgegenüber ermöglicht die separate Besteuerung die Erhebung proportionaler Quellensteuern mit abgeltender Wirkung. Ist das Einkommen negativ, müssen die Verluste in spätere Perioden vorgetragen werden.

Wird darüber hinaus eine Verrechnung von Kapitalverlusten mit höher besteuertem Erwerbseinkommen erlaubt, wird die Progression der Erwerbseinkommenssteuer gebrochen. Liegen der Vermögenseinkommenssteuersatz und der Eingangssteuersatz der Erwerbseinkommenssteuer weit auseinander, sollte deshalb von einer Verlustverrechnung zwischen den Faktorentgeltklassen abgesehen werden. Dies gilt umso mehr, wenn am Realisationsprinzip festgehalten werden soll, da in diesem Fall Verluste zeitnah geltend gemacht, während Gewinne aufgeschoben werden können. Ein Kompromiss zwischen einem Verlustvortrag des Vermögenseinkommens und einem vollständigen Ausgleich über beide Faktorentgeltklassen hinweg wäre die Option, eine Verlustverrechnung mit Erwerbseinkommen in Form einer Steuergutschrift zum jeweiligen Vermögenseinkommenssteuersatz zu gestatten.

4.3.3 Besonderheiten bei nicht-börsenkotierten Unternehmen

Bei grossen Kapitalgesellschaften bestehen keine Abgrenzungsprobleme bei der Ermittlung von Vermögens- und Erwerbseinkommen. Dividenden und Veräusserungsgewinne der Anteilseigner von Publikumsgesellschaften sind voll dem Vermögenseinkommen zurechenbar, da die Anleger dem Unternehmen ihr Kapital, nicht aber ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Anders verhält es sich bei kleinen Kapitalgesellschaften beziehungsweise Personengesellschaften. Der Gewinn dieser Unternehmen dürfte teilweise auf den Kapitaleinsatz der Anteilseigner, teilweise aber auch auf ihren Arbeitseinsatz zurückzuführen

¹⁸ In der Schweiz ist die Nutzung der Verlustvorträge ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft sich in einem liquidationsreifen Zustand befindet oder der übernommene Betrieb kurz nach der Fusion den Betrieb einstellt oder die absorbierte Gesellschaft im Zeitpunkt der Absorption keine Geschäftstätigkeit ausübt (siehe Kreisschreiben Nr. 32, ESTV 2010).

¹⁹ Dies setzt voraus, dass der Steuersatz auf Vermögenseinkommen und der Eingangssteuersatz auf Erwerbseinkommen identisch sind.

sein. Bei Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften mit engem Anteilseignerkreis stellt sich daher das Problem, wie das Einkommen auf die Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit aufgespalten werden kann.²⁰

Grundsätzlich wird zu diesem Zweck der Sollertrag des Vermögenseinkommens berechnet, zu dessen Ermittlung eine Brutto- oder Nettomethode zur Verfügung stehen. Das Erwerbseinkommen erhält man anschliessend, indem bei der Bruttomethode das Vermögenseinkommen vom Gewinn vor Zinsen abgezogen wird. Bei der Nettomethode bestimmt sich das Erwerbseinkommen durch Abzug des Vermögenseinkommens vom Gewinn nach Zinsen des Unternehmens. Wenn der gewährte Schutzzins und der Fremdkapitalzins, zu dem sich das Unternehmen Geld leiht, identisch sind, kommen Netto- und Bruttomethode für diesen Spezialfall zu identischen Ergebnissen (für eine detaillierte Darstellung der beiden Methoden siehe SØRENSEN, 2010). Dies wird in der Realität aber eher selten der Fall sein.

Beide Verfahren zur Zerlegung des Einkommens bei Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften mit engem Anteilseignerkreis haben spezifische Vor- und Nachteile. Unter der Bruttomethode ist die Investitionsneutralität des Steuersystems oft nicht mehr gewährleistet; Investitionsneutralität bedingt, dass durch das Steuersystem die Entscheidung zwischen verschiedenen Investitionsprojekten nicht verzerrt wird. Insbesondere sollte sich die Rangfolge bezüglich der Vorteilhaftigkeit der einzelnen Projekte bei einer Betrachtung vor und nach Steuern nicht unterscheiden. Die Bruttomethode hat dagegen gegenüber der Nettomethode Vorteile, da sie weniger gestaltungsanfällig und administrativ weniger aufwendig als die Nettomethode ist (siehe SØRENSEN, 2007, S. 570-571).

Die Gestaltungsspielräume der Unternehmen lassen sich jedoch reduzieren, wenn unabhängig von der Methode der Einkommensermittlung nicht das gesamte Vermögenseinkommen reduziert besteuert, sondern lediglich die Normalverzinsung steuerlich begünstigt wird. Da in diesem Fall die kumulierte Belastung des Vermögenseinkommens mit Gewinnsteuer und der Vermögenseinkommenssteuer für den Bereich der Überverzinsung dem Spitzensatz der Einkommenssteuer auf Arbeitseinkommen entspricht, dürften Anreize, Arbeits- in Kapitaleinkommen umzuwandeln, verringert werden. Eine duale Einkommensteuer, welche lediglich die Normalverzinsung steuerlich begünstigt, wäre demnach nicht mehr gestaltungsanfällig.

4.4 Quellenbesteuerung

Eine Quellenbesteuerung liesse sich bei mobilem Vermögenseinkommen vergleichsweise einfach verwirklichen. Bei immobilem Vermögenseinkommen – Eigenmietwerte, Kapitalgewinne beim Verkauf einer Immobilie oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung – wäre eine Besteuerung an der Quelle kaum umsetzbar, da der Steuerpflichtige und derjenige, der die Steuer abführt, zusammenfallen.

Um zusätzlich Anonymität zu garantieren, müsste die Verwaltung von Grundbüchern und die Abwicklung von Kauftransaktionen von den staatlichen Grundbuchämtern / Notariaten auf privatwirtschaftliche Akteure ausgelagert werden und diese müssten für die Kalkulation der Eigenmietwerte Schätzungen vornehmen. Darüber hinaus wäre eine Datenbank notwendig, auf die Banken zurückgreifen könnten, um die Gestehungskosten der Immobilie zu dokumentieren, wenn diese auch beauftragt werden sollen, die Grundstücksgewinnsteuer abzuführen. Andernfalls lassen sich die Gestehungskosten (z.B. bei einem Bankwechsel) nur schwer ermitteln. Ohne Kenntnis der Gestehungskosten lässt sich aber wiederum kein Grundstücksgewinn ermitteln. Diese Änderungen wären so weit reichend, dass eine anony-

²⁰ In der Schweiz wird bereits heute das Einkommen von Personengesellschaften aufgespalten, indem vom Einkommen eine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung abgezogen wird, um das AHV-pflichtige reine Erwerbseinkommen zu bestimmen.

me Besteuerung von immobilien Vermögenseinkommen nicht sonderlich realistisch (und wohl auch nicht praktikabel) erscheint.

Obwohl eine anonyme Besteuerung an der Quelle zu einem vertretbaren Aufwand bei immobilien Vermögenseinkommen nicht gewährleistet werden kann, könnte immobilien Vermögenseinkommen jedoch demselben Tarif wie mobiles Vermögenseinkommen unterworfen werden.

4.5 Veranlagungsoption

Steuerhinterziehung bei Vermögenseinkommen lässt sich entweder durch einen automatischen Informationsaustausch oder aber durch Quellensteuern reduzieren. Nur wenn der Entscheid zugunsten einer Quellensteuer erfolgt, stellt sich die Frage, ob eine nachträgliche Veranlagung gewährt werden soll, da bei einem Informationsaustausch eine Veranlagung zwingend ist. Bei der Ausgestaltung der Quellensteuer sind drei Fälle zu unterscheiden:

Quellensteuer mit reiner Sicherungsfunktion: Der Quellensteuer kommt eine das Steuersubstrat sichernde Stellung zu. Im Rahmen der Einkommenssteuer erfolgt zwingend eine Veranlagung, und Vermögenseinkommen wird i.d.R. zusammen mit dem übrigen Einkommen mit einem progressiven Tarif besteuert.²¹ Diese Variante ist nicht mit einer dualen Einkommenssteuer kompatibel.

Quellensteuer mit abgeltender Wirkung: Von einer abgeltenden Wirkung spricht man dann, wenn eine Veranlagung im Rahmen der Einkommenssteuer nicht vorgesehen ist. Der Quellensteuersatz stellt dann die definitive Steuerbelastung dar. Vermögenseinkommen wird proportional besteuert.

Quellensteuer mit Veranlagungsoption: Ist die Veranlagung nicht wie bei der Sicherungssteuer verpflichtend, kann sie aber auf freiwilliger Basis erfolgen, dann spricht man von einer Veranlagungsoption. Diese ist für all diejenigen Steuerpflichtigen vorteilhaft, deren durchschnittlicher Steuersatz unter dem Steuersatz der Quellensteuer liegt. M.a.W.: Der Quellensteuersatz stellt die maximale Belastung des Vermögenseinkommens dar, da bei einer optierten Veranlagung die Steuerbelastung niedriger ausfallen sollte.

4.6 Zusammenfassung

Bei der praktischen Umsetzung einer dualen Einkommenssteuer müssen zahlreiche Detailfragen geklärt werden. Abbildung 3 fasst schematisch die Optionen des Gesetzgebers zusammen.

Ebene der Begünstigung: Es muss entschieden werden, ob die Begünstigung des Vermögenseinkommens auf Stufe Unternehmen oder der natürlichen Person anzusetzen ist. Werden Unternehmen steuerlich begünstigt, steigert dies die Standortattraktivität.

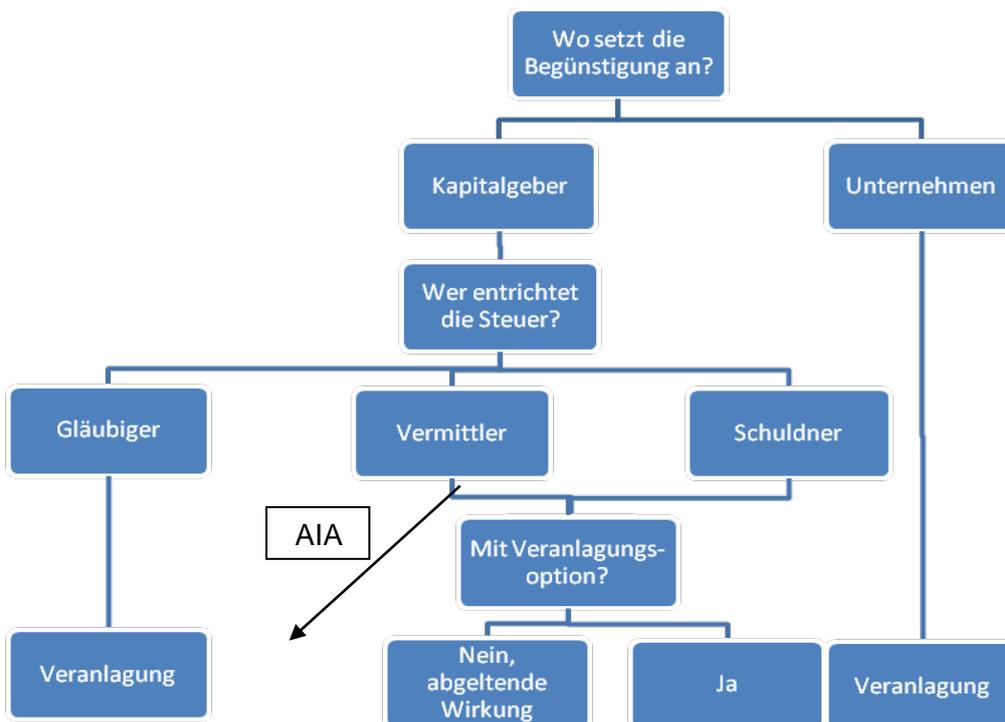
Steuersubjekt: Die Steuer kann vom Gläubiger, dem Vermittler einer Leistung (d.h. der Zahlstelle) oder dem Schuldner abgeführt werden. Falls der Gläubiger im Rahmen der Selbstdeklaration die Steuer entrichtet, müsste die Zahlstelle gegenüber der Steuerbehörde zu einem automatischen Informationsaustausch (AIA) verpflichtet werden.

Steuerobjekt: Bei der Bemessung des Steuerobjekts muss geklärt werden, ob lediglich die Normalverzinsung steuerlich begünstigt werden soll. Ein allgemein niedriger proportionaler Tarif auf Vermögenseinkommen begünstigt dagegen neben der Normal- auch die Überverzinsung (Risikoprämien und ökonomische Renten). Ferner muss festgelegt werden, wie Verluste innerhalb und zwischen den Faktorentgeltklassen verrechnet werden sollen. Dabei sind

²¹ In der Schweiz können sich die Steuerbehörden allerdings nicht sicher sein, ob der Steuerpflichtige tatsächlich eine Veranlagung durchführt.

sowohl Varianten einer Steuergutschrift als auch eine Verrechnung des negativen Vermögenseinkommens mit dem Erwerbseinkommen auf der ersten Tarifstufe bei gleichzeitiger Kopplung des Vermögenseinkommenssteuersatzes an den Eingangsteuersatz der Erwerbseinkommenssteuer denkbar. Von einer unbeschränkten Verrechnung negativen Vermögenseinkommens mit Erwerbseinkommen ist abzusehen, da die Progression der Erwerbseinkommenssteuer gebrochen wird.

Abbildung 4: Ausgestaltungsoptionen einer dualen Einkommenssteuer



Quelle: eigene Darstellung

Veranlagungsoption: Quellensteuern auf dem Vermögenseinkommen können definitive, abgeltende Wirkung haben oder aber es wird, um eine allfällige Überbesteuerung zu vermeiden, eine Veranlagungsoption gewährt. In letzterem Fall verringern sich die Einnahmen aus der Vermögenseinkommensbesteuerung und der administrative Aufwand steigt.

5. Formen dualer Einkommenssteuersysteme

5.1 Duale Einkommenssteuern des nordeuropäischen Typs

5.1.1 Besteuerung der Finanzierungswege

Alle nordeuropäischen Länder haben Vermögenseinkommen nach Einführung einer dualen Einkommenssteuer ermässigt besteuert. Dänemark hat 1987 als erstes der nordeuropäischen Länder eine duale Einkommenssteuer eingeführt, diese jedoch nach kurzer Zeit wieder verwässert (GENSER & REUTTER, 2007). Schweden (Einführung: 1991), Norwegen (1992) und Finnland (1993) praktizierten über einen längeren Zeitraum eine duale Einkommenssteuer, wobei auch diese Länder Steuerrechtsänderungen beschlossen haben (Schweden 1995; Finnland 2005), die dazu beitrugen, sich von einer idealtypischen Ausgestaltung einer dualen Einkommenssteuer zu entfernen.

Besteuerung des Vermögenseinkommens: Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Besteuerung von Unternehmen sowie die Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinnen auf Ebene der natürlichen Personen in den nordeuropäischen Ländern. Die steuerliche Behandlung von Dividenden ist in Finnland von der Höhe der Dividende abhängig. Finnland gewährt lediglich eine Teilfreistellung auf Dividenden börsenkotierter Gesellschaften, sodass die Doppelbelastung durch das Teilfreistellungsverfahren letztendlich gemildert wird. Bis 2005 praktizierte Finnland das Anrechnungsverfahren, gab dieses aber auf, da aufgrund des Gebots der Kapitalverkehrsfreiheit in der Europäischen Union auch eine grenzüberschreitende Anrechnung hätte erfolgen müssen.²² Norwegen praktiziert im Rahmen der Normalverzinsung eine Freistellung von Dividenden bei den Anteilseignern. Übersteigt die Rendite die Normalverzinsung, wird die Überschussrendite auf Ebene des Anteilseigners nochmals mit 28% belastet. Zusammen mit der Gewinnsteuer von 28% beträgt die kumulative Belastung in diesem Fall etwa 48%. Eine enge Abstimmung der Steuerbelastung der Überverzinsung mit dem Spitzensteuersatz der Einkommenssteuer ist somit gewährleistet und reduziert Anreize, hoch besteuertes Erwerbseinkommen in Vermögenseinkommen umzuwandeln.

Für nicht börsenkotierte Gesellschaften stellen sowohl Norwegen als auch Finnland im Rahmen der Normalverzinsung Dividenden steuerfrei, wobei im Falle Finnlands nicht nur auf die Normalverzinsung, sondern auch auf die absolute Höhe der Dividende abgestellt wird. Nur soweit die Ausschüttung unter dem Freibetrag von 60.000 Euro liegt und weniger als 9% des Beteiligungswerts ausmacht, erfolgt eine Freistellung.

In Dänemark werden Dividenden einer Vermögenseinkommenssteuer unterworfen, deren Steuersatz von der Höhe der empfangenen Dividende abhängt. Für Vermögenseinkommen unter 48.300 DKK hat die Vermögenseinkommenssteuer in Höhe von 27% abgeltende Wirkung, darüber liegende Dividendenzahlungen werden jedoch – unter der Anrechnung bereits geleisteter Quellensteuern – mit 42% belastet, sodass sich eine kumulierte Belastung von etwa 57% bei hohen Dividendenerträgen ergibt. In Schweden wird eine Abgeltungssteuer mit einem Tarif in Höhe von 30% erhoben, ohne dass eine Option zu einer Veranlagung besteht.

Finanzierungsneutralität: Alle Länder besteuern Vermögenseinkommen (teilweise) tiefer als Erwerbseinkommen, aber allein in Norwegen wird ein finanzierungsneutrales Steuersystem verwirklicht (SØRENSEN, 2007, S. 581-582). Die Steuersysteme der anderen drei Staaten verzerren dagegen mehr oder weniger stark zugunsten einer bestimmten Finanzierungsart. In Schweden und in Finnland ist die Fremdfinanzierung der günstigste Finanzierungsweg, in Dänemark ist die Eigenkapitalfinanzierung in der Regel etwas günstiger.

Differenzierung zwischen Normal- und Überverzinsung: Zudem ist Norwegen das einzige der vier betrachteten Länder, welches die Besteuerung konsequent nach Normal- und Überverzinsung differenziert. Ökonomische Renten und Risikoprämien werden höher besteuert, da Erträge über die Normalverzinsung hinaus auch beim Kapitalgeber besteuert werden. Schweden und Finnland unterscheiden lediglich zwischen einer Normal- und Überverzinsung bei nicht börsenkotierten Gesellschaften, während in Dänemark die steuerliche Behandlung von Dividenden allein von der Höhe des Vermögenseinkommens abhängt.

Bemerkenswert ist zudem, dass in Norwegen nicht nur Finanzierungsneutralität, sondern auch Rechtsformneutralität hergestellt wird. Dies beseitigt die Anreize, über einen Rechtsformwechsel die Steuerlast zu minimieren. Die differenzierte Besteuerung von Normal- und Überverzinsung hat den Vorteil, dass das Steuersystem kaum noch anfällig gegenüber Gestaltungen ist. Zudem ist eine Differenzierung der Besteuerung des Vermögenseinkommens nach Kapitaleinkommen einerseits und Risikoprämien und ökonomischen Renten anderer-

²² Dies hätte aufgrund des Gebots der Diskriminierungsfreiheit bei ausländischen Anteilseignern impliziert, dass die Gewinnsteuer hätte angerechnet werden müssen, während die Besteuerung der Dividende i.d.R. im Ansässigkeitsstaat des Anteilseigners erfolgt wäre. Diese Steuerausfälle wollten viele Länder mit Anrechnungssystem nicht hinnehmen und sind deshalb von diesem Körperschaftssteuer-system abgerückt, so auch Finnland und Norwegen.

seits auch im Einklang mit der ökonomischen Theorie. Da davon auszugehen ist, dass bei sehr rentablen Unternehmen ein Teil des unternehmerischen Erfolgs auch auf die Abschöpfung standortspezifischer Renten zurückgeht – in Norwegen wäre hier beispielsweise die ölfördernde Industrie zu nennen – kann ein solches System nicht nur aus pragmatischen, sondern auch aus ökonomischen Erwägungen gestützt werden.

5.1.2 Einkommensermittlung

In den nordeuropäischen Ländern werden sowohl die Brutto- als auch die Nettomethode zur Ermittlung des Vermögenseinkommens angewandt. Norwegen verwendet die Bruttomethode, während in Schweden und in Finnland die Nettomethode praktiziert wird (SØRENSEN, 2007, S. 583). In Dänemark und in Norwegen wird derselbe Grundfreibetrag auf Vermögens- und Erwerbseinkommen (einmalig) gewährt, während in Finnland und Schweden Vermögenseinkommen separat vom Erwerbseinkommen besteuert wird (EGGERT & GENSER, 2005, S. 44).

Die nordeuropäischen Länder haben bei der Verlustverrechnung für ähnliche Lösungen optiert. Verluste können innerhalb des Vermögenseinkommenskorbes ohne Einschränkungen verrechnet werden. Eine Ausnahme bildet Dänemark, welches die Verrechnung von Kapitalverlusten auf Kapitalgewinne und Dividendenbezüge limitiert (KPMG, 2012).²³ Kapitalverluste können demnach nicht mit progressiv besteuerten Zinserträgen verrechnet werden.

Bei der Verlustverrechnung zwischen den einzelnen Einkommenskörben gibt es allerdings Unterschiede. Ist das Gesamtvermögenseinkommen negativ, besteht in Norwegen die Möglichkeit, dieses mit Erwerbseinkommen auf der ersten Tarifstufe zu verrechnen, da der Eingangsteuersatz der Erwerbseinkommenssteuer dem einheitlichen Vermögenseinkommenssteuersatz entspricht. Eine Verlustverrechnung ist in Norwegen zeitlich unbegrenzt möglich.

²³ In Dänemark werden Zinsen durch die Einkommenssteuer belastet, sodass eine Verlustverrechnung zu grosszügig ausfallen würde (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Überblick über das System der Kapitaleinkommensbesteuerung in den nordeuropäischen Ländern

Steuerart / Land	Dänemark	Finnland	Schweden	Norwegen
Gewinnsteuer	25%	24.5%	26.3%	28%
Spitzensteuersatz Einkommenssteuer	52%	49%	57%	47.8%
Dividenden (inklusive Belastung durch Gewinnsteuer)	<p>Bis 48.300 DKK: $0.25 + (1-0.25) \cdot 0.27 = 45\%$</p> <p>Ab 48.300 DKK: $0.25 + (1-0.25) \cdot 0.42 = 56.5\%$</p>	<p>Dividenden börsenkotierter Kapitalgesellschaften: Bis 50 000 Euro: $0.245 + (0.755 \cdot 0.7 \cdot 0.3) = 40.3\%$ Für Dividenden über 50 000 Euro wird der Anteilseigner mit 32% statt 30% besteuert.</p> <p>Nicht kotierte Gesellschaften: i) Bis zu 9% des Beteiligungswerts und 60 000 Euro Ausschüttung: Steuerfreiheit beim Anteilseigner ii) "Überverzinsung": analog zu Ausschüttungen börsenkotierter Gesellschaften.</p>	<p>Dividenden börsenkotierter Kapitalgesellschaften: $0.26 + (0.74 \cdot 0.3) = 0.26 + 0.22 = 48\%$</p> <p>Nicht börsennotierte Gesellschaften: i) im Rahmen der Normalverzinsung: a) für aktive Gesellschafter: $0.26 + (1-0.26) \cdot 0.2 = 40.8\%$ b) für passive Anteilseigner: $0.26 + (1-0.26) \cdot 0.25 = 44\%$ ii) "Überverzinsung": Dividenden aktiver Gesellschafter werden mit Einkommenssteuer belegt.</p>	<p>Im Rahmen der Normalverzinsung: Steuerfreistellung Bei "Überverzinsung": $0.28 + (0.72 \cdot 0.28) = 48\%$</p>
Zinsen	Einkommenssteuer: maximal 52%.	30%	30%	Überverzinsung mit 28% besteuert.
Kapitalgewinne (inklusive Belastung durch Gewinnsteuer)	<p>Kapitaleinkommen bis 48.300 DKK: $0.25 + (1-0.25) \cdot 0.27 = 45\%$</p> <p>Ab: 48.300 DKK: $0.25 + (0.75 \cdot 0.42) = 56.5\%$</p> <p>Kapitalgewinne bei Verkauf nicht börsenkotierter Gesellschaften sind seit 1.1.2013 steuerfrei.</p>	<p>Bis 50.000 Euro Kapitalgewinn: $0.245 + (0.755 \cdot 0.7 \cdot 0.3) = 0.245 + 0.158 = 40.3\%$</p> <p>Über 50.000 Euro Kapitalgewinn: $0.245 + (0.755 \cdot 0.7 \cdot 0.32) = 41\%$</p>	<p>Kapitalgewinne bei Streubesitz börsenkotierter Kapitalgesellschaften: $0.26 + (0.74 \cdot 0.3) = 0.26 + 0.22 = 48\%$</p> <p>Für nicht börsennotierte Gesellschaften: Normalverzinsung: Besteuerung aktiver / passiver Gesellschafter analog zur Besteuerung von Dividenden. Wenn Normalverzinsung überschritten: bis zu 57% Einkommenssteuer.</p>	<p>Im Rahmen der Normalverzinsung: Steuerfreistellung beim Anteilseigner. 28% beim Anteilseigner, wenn Normalverzinsung überschritten wird.</p>

Quelle: BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN (2013): Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich, Ausgabe 2013; SØRENSEN (2010)

Die dualen Einkommenssteuern Finnlands und Schwedens basieren dagegen auf einer strikten Trennung von Vermögens- und Erwerbseinkommen. Beide Grössen werden separat ermittelt und im Falle eines negativen Vermögenseinkommens gewähren beide Staaten Steuergutschriften auf das negative Vermögenseinkommen bei der Erwerbseinkommenssteuer – jedoch unter Anwendung des Vermögenseinkommenssteuersatzes und nicht zum höheren Erwerbseinkommenstarif (GENSER & REUTTER, 2007, S. 452; KLEINBARD, 2010 S. 62). Somit bleibt die Progression der Erwerbseinkommenssteuer gewahrt.

5.2 Die deutsche Abgeltungssteuer

Neben den dualen Einkommenssteuern nordeuropäischen Typs haben viele Länder in den letzten beiden Jahrzehnten Abgeltungssteuern eingeführt. Abgeltungssteuern sind vornehmlich nach dem Zahlstellenprinzip ausgestaltet und in der Mehrheit der Fälle existiert eine Veranlagungsoption. Im Vergleich zu einer dualen Einkommenssteuer handelt es sich bei der Einführung von Abgeltungssteuern – unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung – um einen weniger radikalen Reformschritt, da

- das Einkommen von Selbständigerwerbenden bzw. das von Kapitalgesellschaften mit engem Aktionärskreis nicht in eine Vermögenseinkommens- und Erwerbseinkommenskomponente aufgespalten wird.
- eine Integration der Verlustverrechnung über die Faktorentgeltklassen hinweg – sei es über Verrechnung der Kapitalverluste mit dem Eingangsteuersatz der Erwerbseinkommenssteuer oder über eine Steuergutschrift – nicht vorgesehen ist.

Exemplarisch sei die Funktionsweise einer Abgeltungssteuer anhand der deutschen Reform dargelegt. Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 hat Deutschland einen Wechsel zu einer Abgeltungssteuer vollzogen, die im Jahr 2009 eingeführt wurde. Diese belastet Vermögenseinkommen – vor allem Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne – sofern die Missbrauchsbestimmungen des § 32d EStG nicht zur Anwendung kommen – einheitlich mit 25% zuzüglich des Solidaritätszuschlags.²⁴ Die Abgeltungssteuer hat damit ein System abgelöst, in dem Zinsen im Rahmen der Einkommenssteuer mit bis zu 45% zuzüglich Solidaritätszuschlag und Dividenden im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens besteuert wurden, während Kapitalgewinne vor 2009 steuerfrei waren.²⁵ In Folge der Einführung der Abgeltungssteuer wurde zudem die Zinsabschlagsteuer, die als reine Sicherungsteuer auf zinstragende Vermögenstitel konzipiert war, obsolet.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen gestattet der deutsche Gesetzgeber einen Freibetrag („Sparer-Pauschbetrag“) in Höhe von 801 Euro (Ehepaare: 1602 Euro). Somit sind Dividenden-, Zinseinkünfte oder Kapitalgewinne bis zu 801 Euro steuerfrei, allerdings können die effektiven Gewinnungskosten für z.B. die Depotführung oder Börsentransaktionen nicht abgesetzt werden. Dies kann im Ergebnis zu einer Steuerbelastung führen, obwohl keine positiven Einkünfte erzielt worden sind.

Werden nur geringe Kapitaleinkünfte generiert, lohnt es sich für den Steuerpflichtigen, einen Freistellungsauftrag bei seiner Bank zu beantragen, sodass keine Veranlagung (hinsichtlich

²⁴ Kapitalerträge werden u.a. nicht von der Abgeltungssteuer erfasst, sondern mit dem progressiven Einkommenssteuertarif belastet, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind oder wenn der Anteilseigner mehr als 10% der Anteile an der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hält (§ 32d EStG). Ferner werden Veräusserungen von Beteiligungen im Privatvermögen von mehr als 1% nicht mit Abgeltungssteuer belegt, sondern progressiv besteuert (§ 17 EStG). Das deutsche Einkommenssteuergesetz unterscheidet zudem zwischen Einkünften aus Kapitalvermögen (Einkunftsart Nummer 5) und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (Einkunftsart Nummer 6). Mieteinnahmen werden in Deutschland – anders als in Schweden und Finnland – weiterhin progressiv besteuert.

²⁵ Um von der Steuerfreiheit auf Kapitalgewinne zu profitieren, musste der Anleger das Wertpapier aber mindestens ein Jahr halten.

einer Rückforderung von mit Abgeltungssteuer belasteter Kapitaleinkünfte) notwendig ist. Da der deutsche Fiskus grundsätzlich Informationen über die Konten der Steuerpflichtigen einholen kann, ist die Gefahr der Steuerhinterziehung, z.B. durch die Erteilung mehrerer Freistellungsaufträge bei unterschiedlichen Banken, gering. Technisch ist es allerdings möglich, mehrere Freistellungsaufträge bis zu insgesamt 801 Euro (1602 Euro) bei verschiedenen Finanzinstituten zu unterhalten.

Eine Verlustverrechnung mit den anderen sechs Einkunftsarten der deutschen Einkommenssteuer ist nicht gestattet. Verluste aus Kapitalvermögen sind mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen. Überwiegen die Verluste, muss ein Verlustvortrag eingeleitet werden. Die Verlustverrechnung ist dabei nicht nur zwischen den Einkunftsarten beschränkt, sondern auch innerhalb der Klasse der Kapitaleinkünfte. Dazu werden von der Bank verschiedene „Verlustverrechnungstöpfe“ geführt. Veräußerungsverluste aus Aktien sind mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien zu verrechnen, eine Verrechnung mit laufenden Erträgen (beispielsweise Stückzinsen einer Unternehmensanleihe) ist nicht möglich. Veräußerungsverluste aus Anleihen können jedoch mit laufenden Erträgen und Kapitalgewinnen (aus Aktien und Anleihen) verrechnet werden.

Die Abgeltungssteuer ist trotz ihres einheitlichen Steuersatzes in den Tarif der Einkommenssteuer integriert. Somit kann der Grundfreibetrag auch dann beansprucht werden, wenn lediglich Kapitaleinkünfte generiert werden. Empirische Untersuchungen (HECHTNER & HUNDSDOERFER, 2009) legen nahe, dass sich für immerhin rund der Hälfte der Haushalte die Veranlagungsoption anbietet.

Aufgrund der Veranlagungsoption wurde der administrative Aufwand in Deutschland nicht wesentlich reduziert. Somit zeigt das deutsche Beispiel das Dilemma, mit dem sich der Gesetzgeber bei Einführung einer Abgeltungssteuer konfrontiert sähe: Ohne Veranlagungsoption wird das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gedehnt; mit Veranlagungsoption reduzieren Abgeltungssteuern den administrativen Aufwand aber nur begrenzt.²⁶ Der Zielkonflikt zwischen einer (horizontal) gerechten Besteuerung und der administrativen Einfachheit lässt sich kaum auflösen. Das deutsche System einer Abgeltungssteuer bewirkt zudem keine Finanzierungsneutralität, da auf Ebene der Unternehmen Fremdkapitalzinsen weiterhin abzugsfähig sind.

5.3 Das niederländische Boxen-Modell

Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, Vermögenseinkommen statt auf einer Ist-Basis anhand des Sollertrags zu besteuern. Statt des tatsächlichen Vermögenseinkommens wird somit eine Soll-Rendite besteuert. In den Niederlanden wird ein solches System praktiziert, wobei die Einkünfte im Rahmen verschiedener Boxen besteuert werden (siehe CNOSEN und BOVENBERG, 2000). Erwerbseinkommen, das Einkommen von Direktoren-Aktionären sowie Teile des Vermögenseinkommens (Mieten, Eigenmietwerte, Vermögenseinkommen von dominanten Aktionären) werden progressiv besteuert. Diese Einkommen sind den Boxen 1 und 2 zugeordnet.

Ein Grossteil des Vermögenseinkommens unterliegt dagegen in der Box 3 einer Soll-Ertragsbesteuerung. Diese umfasst die Erträge auf individuell gehaltenen Vermögenswerten wie Sparkonti, Aktien, Obligationen und Immobilien (mit Ausnahme von selbstgenutztem

²⁶ Trotz mangelnder Veranlagungsoption könnte ein solches System dennoch im Einklang mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip sein, wenn man bedenkt, dass im Steuerrecht das Realisationsprinzip gilt. Dieses erlaubt es wiederum Vermögenserträge und Kapitalgewinne intertemporal zu steuern und auf eine Brechung der Progression hinzuwirken. Da die Optionen bezüglich der intertemporalen Gestaltung bei Vermögenseinkommensbesitzern ausgeprägter sein dürften als bei Erwerbseinkommen, könnte eine pauschalierte Besteuerung unter Abstraktion einer Veranlagungsoption aus diesem Grund gerechtfertigt werden.

Wohneigentum). Die Bestandteile dieser Box sind Gegenstand einer Steuer auf dem Soll-Vermögenseinkommen, was de facto einer Vermögenssteuer entspricht. Der statutarische Steuersatz beträgt 30% auf einem unterstellten Soll-Kapitalertrag von 4%. Der resultierende nominale Steuersatz von 1.2% auf dem Wert der steuerbaren Vermögenswerte bewirkt daher eine proportionale Besteuerung.²⁷ Ausgedrückt als Prozentsatz des tatsächlichen Ertrags unterscheidet sich die Steuerforderung jedoch je nach erzielter Rendite. Der effektive Steuersatz auf dem tatsächlichen Ertrag ist niedriger (höher) als 30%, wenn der tatsächliche Ertrag höher (niedriger) als 4% ist. Wird die Steuer als eine Steuer auf dem tatsächlichen Vermögenseinkommen interpretiert, so ist sie regressiv. Je höher der tatsächliche Ertrag ausfällt, desto niedriger fällt die Steuer als Prozentsatz dieses Ertrags aus.

5.4 Zusammenfassung

Viele europäische Länder haben in den letzten Jahren die Vermögenseinkommensbesteuerung reformiert, indem sie duale Einkommenssteuern, eine Sollertragsbesteuerung oder Abgeltungssteuern eingeführt haben. Duale Einkommenssteuern des nordeuropäischen Typs unterscheiden sich von Abgeltungssteuern, indem

- das Einkommen von Selbständigerwerbenden bzw. das von Kapitalgesellschaften mit engem Aktionärskreis in eine Vermögenseinkommens- und in eine Erwerbseinkommenskomponente aufgespalten wird.
- eine Integration der Verlustverrechnung über die Faktorentgeltklassen hinweg im Prinzip gewährleistet ist.
- eine Veranlagungsoption i.d.R. nicht gewährt wird.
- aufgrund der Verzahnung von Einkommens- und Unternehmensbesteuerung idealiter Finanzierungsneutralität gewahrt wird.

Insbesondere letzterem Punkt wurden die nordeuropäischen Steuersysteme nicht (immer) gerecht, sodass die Übergänge von einer dualen Einkommenssteuer zur Abgeltungssteuer fließend sind.

Die Sollertragssteuer unterscheidet sich von dualen Einkommenssteuern und Abgeltungssteuern insofern, indem nicht der tatsächliche Ertrag, sondern eine fiktive Rendite der Besteuerung unterliegt. Aber auch hier sind die Übergänge fließend, da zum Beispiel das Einkommen von Selbständigerwerbenden (bzw. dasjenige von Kapitalgesellschaften mit engem Aktionärskreis) bei der dualen Einkommenssteuer nordeuropäischen Typs in eine Vermögenseinkommens- und Erwerbseinkommenskomponente aufgespalten werden muss und das System in diesem Bereich somit Züge einer Sollertragsbesteuerung aufweist. Analog zu einer Abgeltungssteuer sind die Einkommens- und Unternehmensbesteuerung bei einer Sollertragssteuer nicht notwendigerweise verzahnt. Ohne eine solche dürfte Finanzierungsneutralität kaum herzustellen sein, wenn auf Unternehmensebene Fremd- und Eigenkapital steuerlich unterschiedlich behandelt und der Sollertrag bei den natürlichen Personen einheitlich besteuert wird.

²⁷ Im Unterschied zur Einkommenssteuer, welche die Ist-Erträge belastet, geht die Vermögenssteuer von einer Soll-Kapitalrendite aus, welche den Massstab der Besteuerung darstellt. Die Vermögenssteuer belastet das Vermögen somit unabhängig von der tatsächlich erzielten Rendite. Erreicht ein Anleger statt einer Rendite von 4% nur eine solche von 3%, so werden seine Kapitalerträge bei einem Satz der Vermögenssteuer von 1.2% effektiv nicht mehr zu 30%, sondern zu 40% belastet ($40\% \cdot 3\% = 1.2\%$). Umgekehrt ist die effektive Belastung bei einem Anleger, der eine Rendite von mehr als 4% erwirtschaftet, niedriger. In Bezug auf die erzielte Rendite entfalten Vermögenssteuern somit eine regressiv Wirkung.

6. Reform der Vermögenseinkommensbesteuerung in der Schweiz

Nachdem verschiedene Systeme der Vermögenseinkommensbesteuerung vorgestellt wurden, sollen unterschiedliche Reformszenarien aus Sicht der Schweiz besprochen werden. Dazu werden in einem ersten Schritt der Ist-Zustand in der Schweiz beschrieben, in einem zweiten Schritt die Evaluationskriterien dargestellt und im Anschluss daran die Vor- und Nachteile abgeleitet.

6.1 Das schweizerische System der Vermögenseinkommensbesteuerung

Real existierende Steuersysteme entsprechen selten den in 2.1 vorgestellten idealtypischen Konstellationen. Das Schweizer Steuersystem bildet hiervon keine Ausnahme.

- Es enthält Elemente einer synthetischen Einkommenssteuer, da Kapitalerträge zusammen mit dem übrigen Einkommen zusammengefasst und dem jeweiligen Tarif unterworfen werden. Ausnahmen bestehen für einmalige Einkünfte, die nicht (Kapitalgewinne auf bewegliches Privatvermögen) oder ermässigt besteuert werden.
- Es weist Elemente eines Konsumsteuersystems auf. Erstens wird der Konsum mit der Mehrwertsteuer belastet. Zweitens trägt der nicht rentenbildende Teil der AHV-Beiträge den Charakter einer Lohnsteuer. Drittens erfolgt beim rentenbildenden Teil der AHV-Beiträge eine Sparrereinigung, indem die Beiträge bei der Bestimmung des Reineinkommens abzugsfähig sind, aber dann in der Ruhestandsphase besteuert werden. Schliesslich werden auch die kapitalgedeckte zweite Säule und die freiwillige dritte Säule (3a) gemäss dem Prinzip der Sparrereinigung besteuert.
- Aus der Kombination von synthetischer Einkommenssteuer und Konsumsteuerelementen ergibt sich ein dualer Charakter des Schweizer Steuersystems.

Duale Einkommenssteuern belasten Vermögenseinkommen nicht nur tiefer als Erwerbseinkommen, im Idealfall erhöhen sie auch die Rechtsform- und Finanzierungsneutralität des Steuersystems.

Rechtsformneutralität: Im Status quo werden Gewinne von Personengesellschaften mit Einkommenssteuer belastet, während Kapitalgesellschaften Gewinnsteuer entrichten. Eine steuerlich gleiche Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften ist in der Schweiz somit nicht gegeben und eine Spaltung der Einkünfte in eine Vermögenseinkommens- und Arbeitseinkommenskomponente findet nicht statt. Ob eine Kapitalgesellschaft gegenüber einer Personengesellschaft steuerlich attraktiver ist, hängt von den persönlichen Umständen und dem jeweiligen Kanton ab.

Finanzierungsneutralität: Bei Kapitalgesellschaften und deren Kapitalgebern ist die Art der Finanzierung für die definitive Höhe der Steuerbelastung entscheidend. Zu unterscheiden ist zwischen der Selbst-, der Beteiligungs- und der Fremdfinanzierung.

- **Fremdfinanzierung:** Bei fremdfinanzierten Investitionen können die Schuldzinsen auf Unternehmensebene abgezogen werden. Ist ein Unternehmen vollständig fremdfinanziert und erwirtschaftet es gerade eine Rendite in Höhe des Kapitalmarktzinses, wird es nach Zinsen keine steuerbaren Gewinne mehr ausweisen. Die Zinserträge

sind stattdessen auf Ebene des Kapitalgebers zu versteuern, so dass der (marginale) Steuersatz der Einkommenssteuer ausschlaggebend ist.

- **Selbstfinanzierung:** Unter der Voraussetzung, dass kein gewerbmässiger Wertschriftenhandel (siehe ESTV, 2012, Kreisschreiben 36), keine Transponierung, kein Mantelhandel oder keine direkte bzw. indirekte Teilliquidation vorliegt, werden Kapitalgewinne im Privatvermögen nicht mit Einkommenssteuer belegt. Eine selbstfinanzierte Investition wird mit Gewinnsteuer belastet.
- **Beteiligungsfinanzierung:** Neben der Finanzierung aus einbehaltenen Gewinnen können sich Kapitalgesellschaften auch durch die Ausgabe neuer Anteilsscheine finanzieren. Schüttet die Gesellschaft ihre Gewinne aus, werden die Dividendenerträge in Abhängigkeit des steuerlichen Status des Anlegers besteuert. Für Dividenden im Streubesitz wird das klassische Körperschaftsteuersystem praktiziert, d.h. Dividenden sind einmal mit Gewinnsteuer vorbelastet und werden nochmals auf Stufe Anteilseigner mit Einkommenssteuer belegt, so dass (aus einer wirtschaftlichen Perspektive) eine Doppelbesteuerung resultiert. Diese wird seit der Unternehmenssteuerreform II im Falle qualifizierender Beteiligungen korrigiert. Eine solche liegt vor, wenn der Anteilseigner mindestens 10% des Grund- bzw. Stammkapitals der Gesellschaft hält. In diesem Fall müssen Privatanleger bei der direkten Bundessteuer 60% des Dividendenertrags versteuern, während für Dividenden im Geschäftsvermögen nur 50% des Ertrags steuerbar sind. Seit 2011 können die Kantone, sofern der Anteilseigner mindestens 10% des Grund- bzw. Stammkapitals der Gesellschaft hält, ebenfalls eine Ermässigung gestatten. Derzeit ist der Umfang der Entlastung in Schwyz und Glarus am grosszügigsten.

Sollertragssteuern: Neben den Steuern auf dem tatsächlich erzielten Vermögenseinkommen existieren in der Schweiz mit der Vermögens- und Kapitalsteuer zwei Steuern, die den Sollertrag besteuern. Da seit der Umsetzung des Unternehmenssteuerreformgesetzes II gemäss Art. 30 Abs. 2 StHG in den Kantonen die Möglichkeit besteht, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen, ist die Kapitalsteuer zumindest für profitable Unternehmen in denjenigen Kantonen, die von dieser Regelung Gebrauch machen, kein Hindernis mehr. Auf Ebene der natürlichen Personen kommt jedoch die Vermögenssteuer zum Zuge, die in den meisten OECD-Ländern aufgegeben wurde. Die Vermögenssteuer wird oft als typisierender Ersatz für eine nicht existente Kapitalgewinnsteuer gerechtfertigt. Als Ersatz für eine fehlende Kapitalgewinnsteuer vermag sie aufgrund ihrer undifferenzierten Wirkungsweise aber nicht zu überzeugen, da z.B. bei Dividenden im Streubesitz wirtschaftlich betrachtet dreifach – einmal auf Ebene des Unternehmens sowie zweimal auf Ebene des Anteilseigners mit Einkommens- und Vermögenssteuer – besteuert wird, so dass die effektive Steuerlast für diese Art von Vermögenseinkommen sehr hoch ausfallen kann.²⁸ Die ungleiche Behandlung des Vermögenseinkommens im Rahmen der Einkommenssteuer lässt sich nicht durch eine Vermögenssteuer, die bewegliches Vermögenseinkommen gleich behandelt, korrigieren.

In der Summe ist das schweizerische System der Vermögenseinkommensbesteuerung ein Mischsystem aus verschiedenen Idealkonzeptionen, wobei die Elemente einer synthetischen Einkommenssteuer überwiegen. Bruchstellen in diesem System führen zu mangelnder Rechtsform- und Finanzierungsneutralität aufgrund

²⁸ Ein Beispiel möge dies verdeutlichen: Die Ertragssteuerlast des Dividendeneinkommens beträgt bei einer Steuerbelastung der Dividenden auf Stufe Unternehmen von 20% und Stufe Anteilseigner von 40% rund 52% ($t_{GSt} + (1 - t_{GSt}) * t_{ESt}$). Eine Vermögenssteuer lässt sich als Sollertragssteuer auf dem Einkommen interpretieren. Näherungsweise lässt sich der effektive Steuersatz auf dem Vermögenseinkommen bestimmen, indem der Vermögenssteuersatz durch die erzielte Rendite dividiert wird. Bei einer Rendite von 5% und einem Vermögenssteuersatz von 0.5%, entspricht dies einer Einkommenssteuerbelastung von 10%. Da weder die Gewinn- noch die Einkommenssteuer auf die Vermögenssteuer angerechnet wird, beträgt die kumulierte Steuerbelastung der Vorsteuerdividende 62%. Würde man zudem berücksichtigen, dass Nominal- statt Realwerte besteuert werden, kann eine Steuerlast von 100% oder darüber hinaus resultieren (siehe auch Fussnote 8).

- der Belastung der Personengesellschaften mit Einkommenssteuer und der Kapitalgesellschaften mit Gewinnsteuer
- der (wirtschaftlichen) Mehrfachbelastung von Dividenden und
- der Nichtbesteuerung von Kapitalgewinnen im Privatvermögen.

Im Vergleich zu den in 5.1-5.3 dargestellten Ländern fällt die Steuerbelastung von Vermögenseinkommen im Vergleich zu Erwerbseinkommen in der Schweiz oft höher aus (KEUSCHNIGG, 2006 S. 20). Dies überrascht auf den ersten Blick, ist aber – bei gegebenem Ausgabenbedarf – Ausfluss einer Steuerpolitik, welche die Standortattraktivität in den Vordergrund rückt. Aus Standortsicht ist es entscheidend, wie inländische Investitionen steuerlich belastet werden. Die Steuerbelastung der in der Schweiz ansässigen Kapitalgeber ist vor dem Hintergrund der internationalen Finanzierung multinationaler Unternehmen jedoch von geringerer Bedeutung. Insofern kann ein standortattraktives Steuersystem durchaus mit einer relativ hohen Steuerbelastung von Vermögenseinkommen einhergehen.

6.2 Evaluationskriterien

Um eine Reform der Kapitaleinkommensbesteuerung zu beurteilen, wird auf die folgenden Kriterien zurückgegriffen:

- **Neutralität:** Eine Reform der Vermögenseinkommensbesteuerung sollte die Neutralität des Steuersystems erhöhen. Dies betrifft insbesondere die Investitions-, Finanzierungs- und Rechtsformneutralität. Rechtsformneutralität bedingt, dass die Wahl der Rechtsform (Personen- oder Kapitalgesellschaft) nicht durch steuerliche Überlegungen beeinflusst wird. Investitionsneutralität verlangt, dass das Steuersystem die Entscheidung zwischen verschiedenen Investitionsprojekten nicht verzerrt. Insbesondere sollte sich die Rangfolge bezüglich der Vorteilhaftigkeit der Investitionsprojekte nicht durch das Steuersystem umkehren. Finanzierungsneutralität impliziert, dass die Wahl zwischen verschiedenen Finanzierungsformen steuerlich nicht verzerrt wird. Die Wahl zwischen Thesaurierung und Ausschüttung der Gewinne sollte nicht durch steuerliche Überlegungen beeinflusst werden (Gewinnverwendungsneutralität). Eigenkapital und Fremdkapital sollten steuerlich gleich behandelt werden (Kapitalstrukturneutralität).
- **Standortattraktivität:** Eine Reform der Vermögenseinkommensbesteuerung sollte darüber hinaus die Standortattraktivität der Schweiz zumindest nicht schwächen, besser noch: stärken.
- **Verteilungswirkungen:** Eine Neuordnung der Vermögenseinkommensbesteuerung sollte die Einkommensungleichheit nicht akzentuieren.
- **Administrative Einfachheit:** Eine Reform muss praktikabel sein. Sowohl die Erhebungskosten der Besteuerung als auch die Entrichtungskosten sollten durch eine Reform nicht steigen. Andernfalls würde sich der administrative Aufwand bei den Steuerbehörden und/oder bei den Steuerpflichtigen erhöhen.
- **Föderalismus:** Eine Reform der Vermögenseinkommensbesteuerung sollte nicht zu massiven Eingriffen in die föderale Grundordnung der Schweiz führen. Sie sollte somit nicht einer Zentralisierung von Staatseinnahmen beziehungsweise einem Verlust von Steuerautonomie der Gemeinden und Kantone Vorschub leisten.
- **Einnahmen:** Eine Reform der Vermögenseinkommensbesteuerung geht eventuell mit Mindereinnahmen einher. Diese sollen quantifiziert werden. Allfällige Mindereinnahmen wären gegenzufinanzieren.

6.3 Reformvorschläge

Im Auftrag der ESTV wurden umfangreiche Berechnungen zu den Wirkungskanälen einzelner Reformvorschläge durchgeführt, die im Folgenden knapp zusammengefasst werden (für eine ausführliche Darstellung der Massnahmen und Beschreibung der Wirkungskanäle: KEUSCHNIGG, 2006).²⁹ Im Einzelnen sind dies:

- Ein Vorschlag von Avenir Suisse und Keuschnigg („AS“).
- Die duale Einkommenssteuer nordeuropäischen Typs („duale ESt“).
- Das St.Galler Modell einer Sollertragsbesteuerung („St. Gallen“).

Nicht abgebildet wurde in dieser Untersuchung ein Reformvorschlag zur Einführung einer isolierten Abgeltungssteuer. Für einen solchen werden gesonderte Schätzungen zu den Aufkommenseffekten durchgeführt (siehe Kapitel 6.3.6).

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Reformszenarien, die im Auftrag der ESTV evaluiert wurden. Es wurden – mit Ausnahme der Abgeltungssteuer – immer aufkommensneutrale Reformen mit verschiedenen Gegenfinanzierungsvarianten betrachtet.

Tabelle 2: Übersicht über verschiedene Reformalternativen der Vermögenseinkommensbesteuerung

Vorschlag	Besteuerung Unternehmen	Besteuerung Anteilseigner	Gegenfinanzierung	Sonstiges
Avenir Suisse / Keuschnigg (AS)	Zinsen als auch Normalverzinsung des Eigenkapitals bis 4% sind abzugsfähig.	18% auf Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne.	Pauschale Kürzung der Transferausgaben / Steuervergünstigungen oder Mehrwertsteuererhöhung.	Vermögenssteuer wird beibehalten.
Duale Einkommenssteuer nordeuropäischer Typ (duale ESt)	Senkung der Gewinnsteuerbelastung von 22% auf 17%; Personengesellschaften: 21%. ¹	17% auf Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne.	Gegenfinanzierung durch Lohnsteuer (Szenario 1) oder Kombination aus Anhebung der Vermögenssteuer und Lohnsteuer (Szenario 2)	Vermögenssteuer wird beibehalten. Keine Unterscheidung von Normal- und Überverzinsung.
St. Galler Vorschlag („St. Gallen“)	In einigen Szenarien: Zinsen als auch Normalverzinsung des Eigenkapitals bis 4% sind abzugsfähig.	Besteuerung des Sollertrags mit 1.2%, was einer Kapitalertragsteuer von 30% bei einer Verzinsung von 4% entspricht.	Höhere Kapitalertragssteuer im Vergleich zum Status quo.	Abschaffung der bisherigen Vermögenssteuer und Ersatz durch Sollertragssteuer.
Abgeltungssteuer	Keine Änderung im Vergleich zum Status quo.	15% auf Eigenkapitalerträge; 25% auf Zinserträge.	Keine Gegenfinanzierung; Quantifizierung der Mindereinnahmen.	Abschaffung der Vermögenssteuer optional.

Quelle: eigene Darstellung, basierend auf Keuschnigg (2006). 1= Es handelt sich hier um Durchschnittswerte für die Schweiz.

Der Avenir Suisse / Keuschnigg-Vorschlag lehnt sich – mit dem Unterschied der Zinsbereinigung auf Stufe der Unternehmen statt wie in Norwegen auf Stufe der Haushalte – eng an

²⁹ Ausgangspunkt der Analysen war die Situation vor der Unternehmenssteuerreform II. Allerdings wurden auch die Effekte der Unternehmenssteuerreform II betrachtet, die in der Tendenz in die gleiche Richtung wie eine duale Einkommenssteuer zielten, wenngleich der Wachstumsimpuls hinter dem einer dualen Einkommenssteuer zurückblieb, da es sich bei letzterem Konzept um eine Fundamentalreform handelt.

das in Norwegen praktizierte Modell an. Die duale Einkommenssteuer nordeuropäischen Typs orientiert sich deutlich am schwedischen bzw. finnischen Modell, während der St. Galler Vorschlag eine Reformvariante darstellt, welche die Sollertragsbesteuerung stärker in den Fokus rückt und damit eher dem niederländischen Modell gleicht. Schliesslich wird auch ein Vorschlag („Abgeltungssteuer“) betrachtet, der sich an die deutsche Abgeltungssteuer anlehnt, durch die unterschiedlichen Steuersätze auf Dividenden und Kapitalgewinne auf der einen Seite und private Zinserträge auf der anderen Seite aber eher Finanzierungsneutralität garantiert.

6.4 Ergebnisse

6.4.1 Neutralität

Im Status quo wird weder Rechtsform- noch Finanzierungsneutralität gewährleistet. Zwar hat sich durch die Unternehmensteuerreform II die vergleichsweise hohe Steuerbelastung der Beteiligungsfinanzierung etwas abgeschwächt, sie besteht jedoch weiterhin. Am günstigsten ist im Status quo die Selbstfinanzierung, da die Belastung mit Gewinnsteuer in aller Regel niedriger ausfallen wird als die Belastung mit Einkommenssteuer. Sowohl der St. Galler Vorschlag als auch das Konzept von Avenir Suisse / Keuschnigg würden ein rechtsform- und finanzierungsneutrales Steuersystem garantieren. Der zentrale Unterschied zwischen den beiden Konzepten ist aber, dass Avenir Suisse / Keuschnigg für die Überverzinsung eine höhere Steuerbelastung vorschlagen. Im St. Galler Modell würden hohe Renditen dagegen niedriger besteuert, da auf Ebene des Kapitalgebers eine Sollertragssteuer und somit de facto eine Vermögenssteuer zum Einsatz kommt. Würde eine duale Einkommenssteuer nordeuropäischen Typs oder aber eine Abgeltungssteuer mit differenzierten Sätzen auf Eigen- und Fremdkapitalerträgen eingeführt, würde die Neutralität des Steuersystems ebenfalls erhöht. Alle Reformkonzepte würden die Wahl der Finanzierungswege im Vergleich zum Status quo somit weniger stark verzerren.

Wird darüber hinaus Rechtsformneutralität angestrebt, stellt sich speziell in der Schweiz das Problem, dass nicht nur Anpassungen im Steuersystem vorgenommen werden müssten, sondern auch bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Seit der Unternehmenssteuerreform II, welche die wirtschaftliche Doppelbelastung mit Dividenden korrigiert hat, sind je nach Höhe des Teilbesteuerungsmasses und der persönlichen Konstellation Anreize entstanden, statt eines Geschäftsführergehalts, welches AHV-pflichtig ist, Dividenden zu beziehen.

Tabelle 3: Ergebnisse der im Auftrag der ESTV evaluierten Reformvarianten

	1	2	3	4	5
Makroökonomische Grösse	Duale Est ¹	Duale Est ²	St.Gallen ³	AS ⁴	AS ⁵
(1) BIP	-0.43 ⁶	-1.10	-0.70	2.67	0.88
(2) Kapitalstock	0.32	-2.19	-1.09	7.17	4.99
(3) Investitionen durch ausländische Kapitalgesellschaften	10.33	17.96	2.30	25.82	25.20
(4) Beschäftigung	-1.11	-0.60	-0.56	0.03	-1.52
(5) Beschäftigung durch ausländische Unternehmen	7.39	16.84	2.30	14.74	14.30
(6) Durchschnittslohn	0.62	-0.58	-0.16	2.78	2.56
(7) Verfügbares Arbeitseinkommen	-3.63	-0.96	-2.26	1.64	-3.58

Quelle: Keuschnigg (2006). Komprimierte Darstellung mehrerer Tabellen. Anmerkungen:

1= Finanzierung über eine Erhöhung der Lohnsteuer

2= Finanzierung über eine Erhöhung der Lohnsteuer (Bund) und Vermögenssteuer (Kantone)

3= Finanzierung über eine Erhöhung der Lohnsteuer; nur Sollertragsbesteuerung

4= Finanzierung über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

5= Finanzierung über eine Kürzung von Steuervergünstigungen / Transfers

6= Alle in der Tabelle ausgewiesenen Werte stellen prozentuale Unterschiede zum Basisszenario (=Beibehaltung des Status quo) dar.

Hinsichtlich der makroökonomischen Auswirkungen bestehen Unterschiede. Grundsätzlich sind die sich nach einer langen Übergangsphase einstellenden BIP-Wirkungen in den meisten Szenarien moderat (siehe Tabelle 3). Die Unterschiede zwischen dem Vorschlag von Avenir Suisse / Keuschnigg und der dualen Einkommenssteuer nordeuropäischen Typs ergeben sich aus a) unterschiedlichen Gegenfinanzierungsmaßnahmen und b) unterschiedlichen Ebenen der steuerlichen Entlastung des Vermögenseinkommens.

In der Summe würden alle Reformvorschläge die Finanzierungsneutralität des Steuersystems erhöhen oder gar vollständig herstellen. Die mit einer Steuersenkung auf Vermögenseinkommen einhergehenden Investitionsimpulse übersetzen sich jedoch nur in moderate Wachstumsgewinne, da in Folge der Gegenfinanzierung der Steuerausfälle die Beschäftigung in der Regel zurückgehen wird. Von allen Gegenfinanzierungsvarianten verspricht eine Erhöhung der Mehrwertsteuer die höchsten Wachstumsgewinne; der Ausbau der Vermögenssteuer würde dagegen sogar zu Wachstumseinbussen führen.

6.4.2 Standortattraktivität

Hinsichtlich des Standortziels hätte eine Reform der Kapitaleinkommensbesteuerung positive Effekte. Sowohl die Beschäftigung durch als auch die Investitionen von multinationale(n) Unternehmen würden zunehmen (Tabelle 3, Zeilen 3 und 5). Bei einer dualen Einkommenssteuer nordeuropäischen Typs würden Investitionen und Beschäftigung weniger deutlich zunehmen als beim Vorschlag von Avenir Suisse / Keuschnigg, da der Reformansatz die inländische Ersparnis steuerlich entlastet. In einer offenen Volkswirtschaft mit hoher Kapitalmobilität wie der Schweiz ist diese Unterscheidung wesentlich. Der Grund hierfür ist, dass eine Ausweitung der inländischen Ersparnis sich nicht automatisch in inländischen Investitionen niederschlägt, da die Ersparnis auch im Ausland angelegt werden kann. Sie trägt dann zwar zur Wohlfahrt der im Ausland investierenden Haushalte bei, eine positive Rückkopplung auf die inländische Volkswirtschaft in Form eines höheren inländischen Kapitalstocks, welcher die Arbeitsproduktivität anhebt und damit neben dem Faktor Kapital auch den Faktor Arbeit an der Wohlfahrtssteigerung teilhaben lässt, bleibt jedoch aus.

Der Vorschlag von Avenir Suisse / Keuschnigg hingegen würde die im Inland getätigten Investitionen steuerlich entlasten. Eine tiefe Steuerbelastung auf Investitionen im Inland zieht somit auch ausländische Investoren an und stärkt den Standort Schweiz. Die Wirkungen einer reinen Abgeltungssteuer, die in dem Modell nicht analysiert wurde, dürften ähnlich ausfallen wie die der dualen Einkommenssteuer nordeuropäischen Typs, da es auch hier zu einer Entlastung auf Stufe der natürlichen Personen käme. In der Summe stärken die Reformvorschläge die Standortattraktivität, wobei Reformen, die die Investitionen gezielt entlasten, dem Standortziel stärker entsprechen.

6.4.3 Verteilungswirkungen

Hinsichtlich der Verteilungseffekte muss zwischen der funktionalen und der personellen Einkommensverteilung unterschieden werden. Mit Hinblick auf die funktionale Einkommensverteilung sind die Wirkungen eindeutig: Solange nicht die Vermögenssteuer zur Gegenfinanzierung herangezogen wird (Spalte 2 und 3, Tabelle 3), profitieren Bezüger von Vermögenseinkommen von der Einführung dualer Einkommenssteuern, während das Erwerbseinkommen

nicht zunimmt und in den meisten Reformszenarien aufgrund der Reduktion der Arbeitszeit sogar sinkt (Tabelle 3, letzte Zeile).³⁰

Die Auswirkungen auf das Konsumpotenzial reicher und armer Haushalte sind davon abhängig, ob sie ihr Einkommen stärker aus Vermögenserträgen oder Erwerbseinkommen beziehen. Da Vermögenserträge bei ärmeren Haushalten einen geringeren Prozentsatz des Haushaltseinkommens ausmachen, steigen die Konsummöglichkeiten dieses Haushaltstyps weniger stark an, sodass die Konsumspreizung zwischen armen und reichen Haushalten bei Einführung einer dualen Einkommensteuer zunehmen wird. Einzig wenn die Vermögenssteuer zur Gegenfinanzierung eingesetzt wird, stellen sich arme Haushalte im Vergleich zu reicheren nicht schlechter.

Ebenfalls ergeben sich eindeutige intergenerative Verteilungseffekte. Ein höheres BIP in der Zukunft begünstigt vor allem zukünftige Generationen, während die jetzige Generation Konsumverzicht in Kauf nehmen muss (KEUSCHNIGG, 2006, S. 131-133). Gewinner der Reform wären somit Vermögenseinkommensbesitzer, einkommensstarke Bürger und zukünftige Generationen.

6.4.4 Administrative Einfachheit

Eine Bewertung der einzelnen Vorschläge hinsichtlich der administrativen Handhabbarkeit gestaltet sich schwierig, da die Reformkonzepte in dieser Hinsicht nicht konkret genug sind. Ob eine Reform der Vermögenseinkommensbesteuerung zu einer Änderung des administrativen Aufwands führt, hängt insbesondere von folgenden Faktoren ab:

- Kontrollaufwand, um Steuergestaltungsoptionen zu unterbinden;
- Untergang oder Weiterführung von Verlusten;
- abgeltende Besteuerung des Vermögenseinkommens versus Veranlagungsoption.

Kontrollaufwand: Je nach Höhe der Steuerbelastung fällt der Kontrollaufwand der Behörden unterschiedlich aus. Bei tiefem Steuersatz auf Vermögenseinkommen besteht ein Anreiz, Lohneinkommen durch Gewinnbezug zu ersetzen. Dies kann zu einer Erosion der Einkommenssteuereinnahmen auf Erwerbseinkommen sowie der Sozialversicherungsbeiträge führen.³¹ Würde eine duale Einkommenssteuer nordeuropäischen Typs eingeführt, sind solche Anreize der Einkommensumwandlung vorhanden. Dieselben Anreize würden auch bei Umsetzung des St. Galler Modells bestehen. In dieser Hinsicht kann am ehesten das von Avenir Suisse / Keuschnigg vorgeschlagene Konzept überzeugen. Die kumulierte Belastung mit Gewinnsteuer und der Besteuerung des Kapitalgebers entspräche für die Überverzinsung dem Spitzensatz der Einkommenssteuer und dürfte Anreize, Erwerbs- in Vermögens-

³⁰ Das Erwerbseinkommen sinkt, da zur Gegenfinanzierung Steuern erhöht werden (müssen), die den Faktor Arbeit belasten.

³¹ Empirische Studien zu den nordeuropäischen Ländern zeigen, dass die proportionale Besteuerung von Vermögenseinkommen bei progressiver Besteuerung des Erwerbseinkommens massive Anreize setzt, Erwerbseinkommen in Vermögenseinkommen umzuwandeln. SØRENSEN (2007, S. 575) berichtet zudem, dass der Anteil der Kapitalgesellschaften, bei denen eine Spaltung des Einkommens in Kapital und Arbeit vorgenommen wurde, von 55% im Jahr 1992 auf 32% im Jahr 2000 gefallen ist. Es scheint daher nicht ausgeschlossen, dass viele Unternehmen mit engem Aktionärskreis umstrukturiert wurden, beispielsweise indem Freunde oder (entferntere) Verwandte Anteile des dominanten Aktionärs übernommen haben. Für Unternehmer, die diese Strategie nicht angewandt haben, ergeben sich weiterhin zahlreiche Gestaltungsspielräume wie etwa die Einbringung von Vermögensgegenständen aus dem Privat- ins Geschäftsvermögen (für eine Analyse des finnischen Falls: siehe PIRRTILÄ und SELIN, 2011).

einkommen umzuwandeln, zunichtemachen. Das Konzept ist deutlich an das norwegische Reformmodell von 2006 angelehnt und verhindert

- eine Umformung von Erwerbs- in Vermögenseinkommen;
- einen rein steuerlich motivierten Wechsel der Rechtsform;
- rein steuerlich motivierte Präferenzen für einen bestimmten Finanzierungsweg.

Wo diese Anreize ausgeschaltet sind, dürfte der Kontrollaufwand der Steuerbehörden reduziert werden. Sollen solche Einkommensverlagerungen vermieden und der Kontrollaufwand des Fiskus in Grenzen gehalten werden, empfiehlt es sich daher, den Abgeltungssteuersatz so anzusetzen, dass die Vorbelastung aus der Gewinnsteuer zusammen mit der Abgeltungssteuer den Spitzensteuersatz der Einkommenssteuer nicht übersteigt. Allerdings erschwert die ausgeprägte Steuerautonomie in der Schweiz die Einführung eines Steuersystems, welches all die zuvor erwähnten Anreize vollständig ausschaltet.

Verlustverrechnung: Der Umgang mit Verlusten entscheidet ebenfalls über die Höhe des administrativen Aufwands. Die Gewährung eines Verlustvortrags wäre zu befürworten, wenn durch das Steuersystem das Eingehen von Risiken nicht verzerrt werden soll. Dann besteht aber ein Zielkonflikt zwischen der Neutralität eines Steuersystems und der administrativen Einfachheit.

Veranlagungsoption: Schliesslich muss sich der Gesetzgeber entscheiden, ob eine Veranlagungsoption gewährt werden soll. Andernfalls hat die Quellensteuer definitive, abgeltende Wirkung. Dies würde eine administrative Vereinfachung nach sich ziehen, deren Umfang auch davon abhängt, ob die Steuerpflichtigen eine Veranlagung aus anderen Gründen durchführen (müssen).³²

Zwischen den Zielen einer administrativ einfachen Besteuerung und der Garantie eines neutralen Steuersystems besteht teilweise eine Zielharmonie, da ein neutrales Steuersystem Anreize zur Steuergestaltung reduziert. Es können sich aber auch Zielkonflikte einstellen, da der Vortrag von Verlusten die administrative Komplexität erhöht. Soll die Besteuerung von Vermögenseinkommen zudem dem Postulat der Lückenlosigkeit der Besteuerung und der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gerecht werden, müssen Abstriche bei der administrativen Handhabbarkeit gemacht werden und die Befolgungskosten der Besteuerung steigen.

6.4.5 Föderalismus

Eine Reform der Kapitaleinkommensbesteuerung hätte Auswirkungen auf die föderale Grundordnung der Schweiz. Im Zuge einer umfassenden Reform der Vermögenseinkommensbesteuerung wären alle kapitaleinkommensbezogenen Steuern betroffen. Indirekt sind weitere Steuern von einem solchen Reformschritt betroffen, da eventuell Gegenfinanzierungsmassnahmen (auf der Einnahmeseite) ergriffen werden müssen. Tabelle 4 gibt Aufschluss, wie sich die Gesetzgebungs- und Ertragshoheit einzelner Steuern auf Bund und Kantone verteilen.

Die Verrechnungssteuer ist eine Bundessteuer, wobei 10% der Einnahmen den Kantonen zugutekommen. Ein Wegfall dieser Steuer würde demnach in erster Linie zu einem finanziellen Ungleichgewicht beim Bund führen. Im Jahr 2012 beliefen sich die Bruttoeinnahmen der Verrechnungssteuer auf 4.3 Mrd. Franken.

Bund und Kantone erheben beide Steuern auf Kapitaleerträge im Privatvermögen und die Gewinne der Unternehmen. Eine Änderung dieser Steuern würde folglich alle staatlichen

³² Die ESTV hat zur Vereinfachung der Einkommensbesteuerung ein umfangreiches Gutachten erstellt (DAEPP, 2010).

Ebenen betreffen, wobei das Gefüge zwischen den einzelnen staatlichen Ebenen nicht aufgrund der Mindereinnahmen verändert würde.³³ Allerdings ist zu bedenken, dass die Einnahmen aus der Besteuerung von Vermögenseinkommen unterschiedlich zwischen den Kantonen verteilt sind. Zwischen den Kantonen wird die Betroffenheit daher unterschiedlich stark streuen.

Die Einnahmen aus der Vermögenssteuer kommen vollständig den Kantonen und ihren Gemeinden zu gute. Eine Abschaffung der Vermögenssteuer würde hohe Einbussen für die Kantone implizieren, die sich beispielsweise mit einer Beteiligung der Kantone an einer neu einzuführenden Kapitalgewinnsteuer im Privatvermögen nur partiell auffangen liessen.³⁴ Zudem dürften die Einnahmen aus einer Kapitalgewinnsteuer sehr viel stärker schwanken, als die Einnahmen aus der kantonalen Vermögensteuer, sodass alleine aus haushaltspolitischen Gründen ein geeigneter Ersatz für die Vermögenssteuer gefunden werden müsste.³⁵

Tabelle 4: Gesetzgebungs- und Ertragshoheit verschiedener Steuerarten in der Schweiz

Steuer	Aufkommen 2012 ¹	Ertragshoheit	Gesetzgebungskompetenz
Verrechnungssteuer	4.3	Bund (Kantonsanteil: 10%)	Bund
Kapitalertrag (Zinsen; Dividenden)	Siehe die Schätzung in Tabelle 5	Bund (Kantonsanteil: 17%) / Kantone / Gemeinden	Bund / Kantone / Gemeinden
Kapitalgewinne im Privatvermögen	Nicht besteuert	Nicht besteuert	Nicht besteuert
Vermögenssteuer (natürliche Personen)	5.4 (2011)	Kantone / Gemeinden	Kantone / Gemeinden
Mehrwertsteuer	22.1	Bund (teilweise Zweckbindung)	Bund
Gewinnsteuer	17.3 (2011)	Bund / Kantone / Gemeinden	Bund / Kantone / Gemeinden

¹= in Milliarden Franken.

6.4.6 Aufkommenseffekte

Im Folgenden sollen die Aufkommenseffekte einer pragmatischen Reformlösung dargestellt werden. Eine isoliert eingeführte Abgeltungssteuer würde auf Ebene der privaten Haushalte Kapitalgewinne, Zinsen und Dividenden ermässigt besteuern sowie die Ungleichbehandlung der Abzugsfähigkeit von Eigen- und Fremdkapital auf Stufe Unternehmen mildern, indem unterschiedliche Steuersätze auf Stufe des Kapitalgebers Anwendung finden. Es handelt sich daher um einen pragmatischen Reformansatz, der aber trotzdem weit reichende steuerliche Anpassungen erfordern würde, insbesondere dann, wenn die Vermögenssteuer aufgegeben würde.

Die Einführung einer Steuer mit abgeltender Wirkung – ausgestaltet nach dem Zahlstellenprinzip – hätte allerdings auch Vorteile zu bieten, da sie mit den Eigenheiten des schweizerischen Föderalismus besser im Einklang steht als das Schuldnerprinzip. Anders als die Verrechnungssteuer würde eine Abgeltungssteuer auf das Vermögenseinkommen nicht beim Schuldner, sondern beim Sitz des Gläubigers beziehungsweise der Zahlstelle ansetzen. Dies

³³ Die Art der Gegenfinanzierung ist allerdings entscheidend, ob die Mindereinnahmen auf allen Ebenen des Staates aufkommensneutral erfolgen kann.

³⁴ Eine Vermögenssteuer erfasst nicht nur den Sollertrag in Bezug auf Kapitalgewinne, sondern auch auf Kapitalerträge. Aufgrund der breiteren Bemessungsgrundlage der Vermögenssteuer müssen dann die Einnahmen höher ausfallen.

³⁵ Weitere kantonale Einnahmeausfälle könnten die Kapitalsteuer betreffen. Denn analog zur Vermögenssteuer wäre es überlegenswert, auch diese Steuer abzuschaffen.

impliziert, dass Unternehmen von der Abgeltungssteuer nicht betroffen wären. Da der Wohnsitz des Gläubigers der Zahlstelle bekannt ist, könnte die Abgeltungssteuer auch kantonal differenziert ausgestaltet werden. Bzgl. der konkreten Ausgestaltung einer abgeltenden Steuer auf Kapitalerträge und -gewinne bestehen verschiedene Möglichkeiten, die von einem System eines zentralistischen Aufkommensverbunds bis hin zu einem Modell reichen, in welchem die Abgeltungssteuer lediglich formell harmonisiert wird, sodass die Kantone ihr Steuermass in eigener Kompetenz festlegen können. Im Reformszenario käme es zu folgenden steuerrechtlichen Änderungen:

- Die Vermögenssteuer wird in Abhängigkeit des betrachteten Reformszenarios abgeschafft.
- Die Verrechnungssteuer wird abgeschafft, wenngleich ein Teil des Verrechnungssteueraufkommens (z.B. Sockelsteuern) erhalten bleibt.
- Die Gewinnsteuer bleibt in ihrer bisherigen Form bestehen.
- Es wird eine Abgeltungssteuer eingeführt. Diese erfasst sämtliche Vermögenseinkommen, ändert aber an der (zu) niedrigen Bewertung des Immobilienvermögens nichts. Da Kapitalgewinne bereits bei der Grundstücksgewinnsteuer erfasst werden, unterliegt nur der Ertrag, nicht aber der Kapitalgewinn aus Immobilienvermögen der Abgeltungssteuer.
- Auf Einkommen aus Eigenkapital (Dividenden, Kapitalgewinne) wird ein Steuersatz von 15% erhoben, auf Zinserträge und (privatem) Immobilienvermögen ein Steuersatz von 25%. Die unterschiedlichen Steuersätze tragen dem Umstand Rechnung, dass auf Unternehmensebene Fremdkapitalzinsen abzugsfähig sind, die Opportunitätskosten des Eigenkapitals jedoch nicht. Von (möglichen) kantonalen Unterschieden wird abstrahiert.

Tabelle 5 enthält eine Schätzung über die Höhe der Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden aus Einkommen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen im Status quo. Das Einkommen aus Vermögen wird von der Einkommenssteuer, der Vermögenssteuer und der Verrechnungssteuer erfasst. Auf Basis der Daten für das Jahr 2011 müsste die Abgeltungssteuer das Aufkommen der Vermögenssteuer von 5.4 Milliarden Franken vollumfänglich ersetzen. Für die Einkommenssteuer wird der Anteil des Kapitalertrags am Steueraufkommen auf zwischen 7% (untere Bandbreite) und 10% (obere Bandbreite) geschätzt. Daraus ergeben sich zusätzliche 3.4 bis 4.9 Milliarden Franken.

Schliesslich müsste die Abgeltungssteuer auch noch für die Einnahmen der wegfallenden Verrechnungssteuer aufkommen. Ein Teil der bisherigen Verrechnungssteuereinnahmen bleibt allerdings auch nach Einführung einer Abgeltungssteuer erhalten. Dies betrifft zum einen die in Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarten Sockelsteuern. Die in den Abkommen festgelegten Sockelsteuern limitieren zwar das Besteuerungsrecht der Schweiz bei der betroffenen ausländischen Anlegergruppe, hätten aber auch bei Einführung einer Abgeltungssteuer weiterhin Bestand. Eine weitere Kategorie bilden die Steuereinnahmen von Inländern, die ihre bisher verrechnungssteuerpflichtigen Einkommen nicht deklarieren oder aus anderen Gründen das Verrechnungssteuerguthaben nicht zurückfordern. Aufgrund des abgeltenden Charakters begeht diese Sorte von Anlegern bei Einführung einer Abgeltungssteuer keine Steuerhinterziehung mehr.³⁶ Darüber hinaus sind zwei Konstellationen denkbar, die im Vergleich zum Status quo mit höheren oder niedrigeren Steuereinnahmen einhergehen. Auf der einen Seite dürfte bei Anlegern, die ein niedriges steuerbares Einkommen aufweisen und aber bisher keine Veranlagung durchgeführt haben, die Einnahmen in Zukunft niedriger ausfallen, da die Steuerbelastung durch die Abgeltungssteuer niedriger als unter der Verrechnungssteuer ausfällt. Auf der anderen Seite können die Einnahmen höher ausfallen,

³⁶ Indirekt könnten sich Mehreinnahmen bei der Vermögenssteuer ergeben, sofern diese nicht abgeschafft werden soll, da im Status quo eine Nichtdeklaration sowohl bei der Einkommens- als auch Vermögenssteuer sehr wahrscheinlich sein dürfte.

wenn in Zukunft keine Veranlagungsoption gewährt wird und Anleger mit niedriger Steuerbelastung bisher die Veranlagung genutzt haben.

Schwieriger ist die Einschätzung der potenziellen Verhaltensänderungen von Anlegern, die nicht mit Verrechnungssteuer belastete Anlagen getätigt haben. Werden die Einkünfte nicht deklariert, hat der Staat i.d.R. keine Kenntnis von der Steuerhinterziehung. Soweit die zugrunde liegenden Vermögen bei Zahlstellen in der Schweiz gehalten werden, wird das Steuersubstrat nach Einführung einer Abgeltungssteuer nach dem Zahlstellenprinzip erfasst werden. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass ein Teil der Anleger sich der Besteuerung durch die Abgeltungssteuer mit Hilfe einer Verlagerung der Zahlstelle ins Ausland entzieht. Mit Einführung einer Abgeltungssteuer dürfte der Kreis der Anleger, die ihre Anlagen über eine ausländische Zahlstelle (abgeltungssteuerfrei) tätigen, im Vergleich zum Status quo zunehmen, es sei denn die Abgeltungssteuer würde langfristig an einen automatischen Informationsaustausch gekoppelt.

Nicht zuletzt aufgrund der hohen Unsicherheit bzgl. allfälliger Verhaltensänderungen sei unterstellt, dass die Abgeltungssteuer 20% bis 70% des bisherigen Verrechnungssteueraufkommens, also 1.2 bis 4.2 Milliarden Franken, abdecken müsste. Unter dem Strich hätte eine aufkommensneutrale Abgeltungssteuer somit einen Finanzbedarf von zwischen 10.0 und 14.5 Milliarden Franken abzudecken (siehe Tabelle 5, die beiden untersten Zeilen).³⁷

Tabelle 5: Steuereinnahmen aus Vermögenseinkommen

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Einkommenssteuer Bund	7'6941	7'881	8'528	9'048	9'790	9'879	9'573
Einkommenssteuer Kantone und Gemeinden	36'088	36'676	38'795	38'494	39'237	38'802	39'168
Einkommenssteuer total	43'782	44'558	47'324	47'542	49'028	48'682	48'742
Vermögenssteuer	4'576	4'854	5'267	5'429	5'537	5'496	5'420
Verrechnungssteuer Bund	3'999	3'946	4'229	6'460	5'272	4'314	5'954
Vermögenseinkommen							
EST untere Bandbreite (7%)	3'064	3'119	3'312	3'328	3'432	3'407	3'411
EST obere Bandbreite (10%)	4'378	4'455	4'732	4'754	4'902	4'868	4'874
Vermögenssteuer	4'576	4'854	5'267	5'429	5'537	5'496	5'420
Verrechnungssteuer untere Bandbreite (20%)	799	789	845	1'292	1'054	862	1'190
Verrechnungssteuer obere Bandbreite (70%)	2'799	2'762	2'960	4'522	3'690	3'020	4'168
Total untere Bandbreite	8'441	8'762	9'425	10'049	10'024	9'767	10'023
Total obere Bandbreite	11'754	12'072	12'960	14'705	14'1312	13'385	14'463

Quelle: EFV, eigene Berechnungen.

Mittels der Finanzierungsrechnung und der Statistik der Vermögen der privaten Haushalte der SNB lässt sich für das Jahr 2010 in einem ersten Schritt die Steuerbasis einer Abgeltungssteuer nach dem Zahlstellenprinzip ermitteln. Bezüglich der Besteuerung von Pensionskassenguthaben und der Bewertung des Immobilienvermögens sollen keine Änderungen erfolgen. Dies impliziert, dass Immobilienvermögen (weiterhin) zu niedrig besteuert wird und die Guthaben der Pensionskassen erst in der Rentenzahlphase steuerlich relevant werden. Beim Immobilienvermögen wurde unterstellt, dass der Steuerwert 60% des Verkehrswerts ausmacht.

³⁷ Eine darüber hinaus gehende Abschaffung der Kapitalsteuer würde mit einem zusätzlichen Finanzbedarf von rund 1.5 Mrd. Franken einhergehen.

In einem zweiten Schritt werden den einzelnen Aktiva Nettoerträgen vor Steuern (aber nach Verwaltungskosten) zugeordnet. Dabei wurde auf langfristige Renditen abgestellt, die sich nicht notwendigerweise mit den aktuell erzielbaren Renditen decken. So drückt bei den festverzinslichen Vermögenswerten derzeit das tiefe Zinsniveau auf die Renditen. Gewichtet über das gesamte Reinvermögen ergibt sich eine erzielbare Rendite von 2.2%. Diese setzt sich aus der gewichteten Rendite aus dem Finanzvermögen von 1.8% und dem Kapitalertragsanteil der Rendite auf den Immobilien von 2.5% zusammen.

Tabelle 6: Steuereinnahmen bei Einführung einer Abgeltungssteuer mit Abgeltungssteuersätzen von 15% und 25%

	2010 Bestand	Nettoerträge in %	davon Kapitalertrag	davon Wertzuwachs	Steuereinnahmen		
					Kapitalertrag	Kapitalgewinn	Total
Aktiva		-	-	-	-	-	-
(1) Bargeld und Einlagen	567 269¹	-	-	-	-	-	-
1a) Bargeld	30 743	-	-	-	-	-	-
1b) Sichteinlagen	187 749	0.25%	100%	0%	117	-	117
1c) Sonstige Einlagen	348 777	1.00%	100%	0%	872	-	872
(2) Schuldtitel	108 050	-	-	-	-	-	-
2a) Geldmarktpapiere	929	1.00%	100%	0%	2	-	2
2b) Kapitalmarktpapiere	107 121	2.50%	90%	10%	603	13	616
3) Aktien und andere Anteilsrechte	200 104	7.00%	30%	70%	630	221	851
4) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen	171 760	5.00%	50%	50%	859	172	1'031
5) Ansprüche ggü. Lebensversicherungen ohne berufl. Vorsorge	100 042	3.00%	80%	20%	552	28	580
6) Strukturierte Produkte	26 847	6.00%	10%	90%	40	254	294
7) Immobilien	1 416 853	2.50%	100%	0%²	5'313		5'313
Passiva	666 912	-	-	-	-	-	-
8a) Hypotheken	623 656	3.00%	100%	0%	-4'677	-	-4'677
8b) Konsumkredite (inkl. Leasing)	15 303	8.00%	100%	0%	-306	-	-306
8c) Übrige Kredite	27 952	5.00%	100%	0%	-349	-	-349
Einnahmen bewegliches Vermögen							4363
Einnahmen unbewegliches Vermögen							-19
Gesamte Einnahmen							4340

Quelle: SNB: eigene Berechnungen; 1= in Milliarden Franken; 2= Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien werden durch die Grundstücksgewinnsteuer erfasst und sind von der Abgeltungssteuer freigestellt.

In einem dritten Schritt werden die einzelnen Nettoerträge in eine Kapitalertrags- und eine Wertzuwachskomponente aufgespalten. Aus der Wertzuwachskomponente lässt sich mittels einer Annahme über die durchschnittliche Haltedauer der realisierte Kapitalgewinn ermitteln, da die Realisierung des Wertzuwachses zeitlich aufgeschoben werden kann (Lock-in-Effekt). Der Lock-in-Effekt variiert zwischen den einzelnen Kapitalanlageklassen und dürfte z.B. bei Aktien ausgeprägter sein als bei strukturierten Produkten.

Auf Basis dieser Annahmen resultieren Steuereinnahmen von rund 4.3 Mrd. Franken.³⁸ Damit ist eine aufkommensneutrale Reform ohne Gegenfinanzierungsmassnahmen nicht möglich. Relativierend muss eingewandt werden, dass

- erhebliche Unsicherheit bzgl. einiger Parameter besteht
- und Verhaltensanpassungen grösstenteils vernachlässigt wurden.

Insbesondere Verhaltensanpassungen könnten die Einnahmen sowohl erhöhen als auch reduzieren. Erstens könnten durch die Reform in der Schweiz niedergelassene multinationale Unternehmen ihre Investitionen ausweiten und/oder neue Unternehmen aus dem Ausland zuziehen.³⁹ Zweitens wäre innerhalb einzelner Wertpapierformen zu erwarten, dass Aktientitel, bei denen der Kapitalgewinn im Vordergrund steht, an Attraktivität verlieren würden und stattdessen zinstragende Vermögenstitel im Vergleich zum Status quo attraktiver werden. Dies könnte die potenziellen Steuereinnahmen schmälern, da die Renditen festverzinslicher Anlagen regelmässig niedriger ausfallen.⁴⁰ Drittens führt die Einführung einer Zahlstellensteuer zu administrativen Entlastungen und diskriminiert nicht mehr zwischen in- und ausländischen Schuldner. Unklar ist jedoch, ob der Anreiz zur Steuerhinterziehung – durch die Verlegung der Zahlstelle ins Ausland – intensiviert wird. Schliesslich existieren erhebliche Unsicherheiten bzgl. einiger Parameter, da es nur wenige Untersuchungen zum Ausmass des Lock-in-Effektes gibt und Daten zu den (Netto-)Renditen des Immobilienvermögens mit Hilfe der Steuerstatistik Berns auf die gesamte Schweiz extrapoliert wurden.

Sowohl die Verhaltensänderungen als auch das Ausmass der Steuerreform – es käme zu einem Wegfall eines Teils der Verrechnungssteuereinnahmen sowie der Vermögenssteuer – zeugen von der nicht unerheblichen Unsicherheit in Bezug auf die Einnahmeschätzungen. Unabhängig von der Intensität der Verhaltensanpassungen wäre die Einnahmelücke mit 5 bis 10 Milliarden Franken aber beträchtlich. Zusätzliche Mindereinnahmen wären zu erwarten, falls sich der Gesetzgeber statt für eine Steuer mit abgeltender Wirkung zugunsten einer Veranlagungsoption bei der Abgeltungssteuer entscheiden sollte. Nur wenn die Vermögenssteuer weiterhin beibehalten werden soll und eine Veranlagungsoption nicht vorgesehen ist, dürften die Mindereinnahmen aus der Abgeltungssteuer überschaubar bleiben. Analysen, die für die ESTV durchgeführt wurden (Keuschnigg, 2006), zeigen allerdings, dass eine Reform der Vermögenseinkommensbesteuerung, die – zwecks Gegenfinanzierung – statt auf eine Abschaffung der Vermögenssteuer gar auf eine Erhöhung dieser Steuer setzen würde, nicht zu den erhofften Wachstumswirkungen führen wird.

Wird die Vermögenssteuer abgeschafft, würde eine Reform der Vermögenseinkommensbesteuerung zu beträchtlichen Mindereinnahmen führen, die auf der Ausgabenseite oder durch Steuererhöhungen kompensiert werden müssten. Soll auf Steuererhöhungen oder Ausgabenkürzungen verzichtet werden, müssten die Abgeltungssteuersätze angepasst werden. Bei Abgeltungssteuersätzen von 22.5% auf Eigenkapital- und 37.5% auf Fremdkapitalerträge wäre eine Reform in etwa aufkommensneutral. Dies sind Steuerbelastungen, die international nicht besonders kompetitiv sind. Die Ergebnisse deuten somit darauf hin, dass Vermögenseinkommen in der Schweiz bisher einen substanziellen Beitrag zur Finanzierung der Staatstätigkeit geleistet haben.

³⁸ Da ein Teil des Immobilienvermögens der privaten Haushalte zu Vermietungszwecken eingesetzt wird, dürften die Einnahmen aus Immobilienvermögen in Tabelle 6 etwas zu niedrig kalkuliert sein, sodass das Aufkommen der Abgeltungssteuer etwas höher als der in Tabelle 6 ausgewiesene Wert ausfallen könnte.

³⁹ Die im Auftrag der ESTV durchgeführten Berechnungen zeigen jedoch, dass bei einer Entlastung auf Stufe Anteilseigner die Effekte eher bescheiden ausfallen dürften (siehe die Ergebnisse in Tabelle 3 dieses Berichts).

⁴⁰ In Folge der Portfolioumschichtungen würden sich jedoch die Renditen der verschiedenen Anlageformen ändern, sodass der Effekt auf die Einnahmen im Vergleich zu einer statischen Betrachtung schwächer ausfallen dürfte.

7. Schlussfolgerungen

Eine fundamentale Neuordnung der Vermögenseinkommensbesteuerung muss sich daran messen lassen, inwiefern die Neutralität des Steuersystems erhöht wird und die Standortattraktivität gesteigert werden kann, ohne dass eine solche Reform zu gravierenden Veränderungen in der Einkommensverteilung, der föderalen Grundordnung und dem administrativen Aufwand führt. Schliesslich sollten durch einen solchen Reformschritt nicht enorme Mindereinnahmen entstehen.

Grundsätzlich wäre der Übergang zu einer dualen Einkommenssteuer mit folgenden Vorteilen verbunden:

- Grössere Investitions- und Finanzierungsneutralität als im jetzigen Steuersystem.
- Anreize zur Kapitalakkumulation schlagen sich i.d.R. in einem höheren BIP nieder.
- Die (pauschalierte) Annäherung an das Realwertprinzip sorgt für eine gleichmässige Besteuerung von Arbeits- und Kapitaleinkommen, auch wenn auf den ersten Blick eine ungleichmässige Besteuerung resultiert.
- Durch die Besteuerung von Kapitalgewinnen werden Besteuerungslücken geschlossen.
- Je nach Ausgestaltung resultiert ein etwas bis deutlich niedrigerer Kontrollaufwand als im jetzigen Steuersystem; eine Reduktion der Vollzugskosten ist wahrscheinlich.
- Die duale Einkommenssteuer erhöht bei Entlastung auf Stufe Unternehmen die Standortattraktivität.

Ob der Übergang vom heutigen System zur dualen Einkommenssteuer mit positiven Wachstumswirkungen verbunden ist, hängt von deren Ausgestaltung und der Art der Gegenfinanzierung ab. Hinsichtlich der Herstellung von Rechtsform- und Finanzierungsneutralität schneidet eine duale Einkommenssteuer, die sich eng am norwegischen Vorbild orientiert, besser ab als eine isoliert eingeführte Abgeltungssteuer bzw. eine Besteuerung des Sollertrags, wie dies beispielsweise in Deutschland und den Niederlanden praktiziert wird. Hinsichtlich des Standortziels ist es vorteilhafter – anders als in Norwegen – auf Stufe der Unternehmen statt auf Stufe der Kapitalgeber eine Entlastung vorzunehmen, da multinationale Unternehmen sich international refinanzieren. Eine isolierte Reduktion der Steuerbelastung auf Seiten der inländischen Kapitalgeber würde die Kapitalkosten multinationaler Unternehmen nur unwesentlich senken und hätte somit nur geringe Auswirkungen auf die Standortattraktivität. In diesem Punkt sollte – sofern der Gesetzgeber eine fundamentale Reform in Erwägung zieht – vom norwegischen Vorbild abgewichen werden, da nur dann die Wachstumswirkungen spürbar positiv ausfallen. Übernommen werden kann dagegen vom norwegischen System die differenzierte Besteuerung der Normalverzinsung auf der einen Seite und risikobehafteter Anlagen beziehungsweise ökonomischer Renten auf der anderen Seite. Für letztere wäre eine identische oder zumindest ähnliche marginale Steuerbelastung wie die der Arbeitseinkommenssteuer anzusetzen. Ist dies der Fall, dürfte das Problem eingegrenzt werden, mit welchem sich die nordeuropäischen Länder bei Einführung ihrer dualen Einkommenssteuern konfrontiert sahen, nämlich die Neigung, höher besteuertes Erwerbseinkommen in Vermögenseinkommen umzuwandeln.

Ist ein solch umfassendes Reformprojekt nicht realisierbar, könnte die isolierte Einführung einer Abgeltungssteuer eine Verbesserung der Neutralitätseigenschaften des Steuersystems gegenüber dem Status quo bewirken. Um Steuergestaltungen in Grenzen zu halten, sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass auf Unternehmensebene Fremdkapitalzinsen abzugsfähig sind, Eigenkapital jedoch nicht. Um eine (pauschalierte) Annäherung an ein

finanzierungsneutrales Steuersystem herbeizuführen, wäre es deshalb vorteilhaft – anders als in Deutschland – auf gewinnsteuervorbelasteten Erträgen und Kapitalgewinnen auf Eigenkapital einen niedrigeren Abgeltungssteuersatz festzulegen als auf Zinsen.

Eine fundamentale Reform in Richtung einer dualen Einkommenssteuer ginge allerdings auch mit einigen gewichtigen Nachteilen einher:

- **Auswirkungen auf die föderale Grundordnung:** Eine Reform würde sowohl das Verhältnis von Bund und Kantonen als auch das Innenverhältnis der Kantone berühren. Ersteres würde vor allem durch die Abschaffung der Vermögenssteuer tangiert. Das Verhältnis der Kantone zueinander würde berührt, da die Besteuerung von Vermögenseinkommen für die einzelnen Kantone eine unterschiedlich grosse Bedeutung hat. Allerdings könnten mit einer Reform auch Vorteile entstehen, da das Zahlstellenprinzip eher mit der föderalen Ausgestaltung der Schweiz kompatibel wäre als das Schuldnerprinzip. Wird die Vermögenssteuer nicht abgeschafft, dann wären Bund und Kantone ähnlich stark betroffen; bei zusätzlicher Abschaffung der Vermögenssteuer (und eventuell der Kapitalsteuer) müsste für die Kantone ein Ersatz gefunden werden. Eine Abschaffung der Vermögenssteuer wäre – obwohl es gute ökonomische Gründe hierfür gibt – allerdings nicht zwingend notwendig, um eine duale Einkommenssteuer einzuführen. Schweden und Finnland haben zwar ihre Vermögenssteuer abgeschafft, eine Koexistenz von dualer Einkommenssteuer und Vermögenssteuer wäre aber durchaus möglich, wie das norwegische Beispiel zeigt.
- **Kompatibilität mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip:** Mit einer dualen Einkommenssteuer (oder einer Abgeltungssteuer) können auch die Befolgungskosten der Besteuerung reduziert werden. Am vielversprechendsten wäre es, in diesem Fall auf eine Veranlagungsoption zu verzichten. Allerdings wäre zu prüfen, ob eine Abgeltungssteuer (ohne Veranlagungsoption) im Einklang mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip stünde. Zwischen diesem Ziel und einer geringen administrativen Komplexität könnte eine Zielantinomie bestehen.
- **Verteilungswirkungen:** Eine duale Einkommenssteuer würde insbesondere Vermögensbesitzer und zukünftige Generationen begünstigen. Ärmere Haushalte, deren Einkommensquelle hauptsächlich aus Erwerbseinkommen besteht, profitieren von einer solchen Reform nicht.
- **Einnahmeausfälle:** Ohne Gegenfinanzierungsmassnahmen würde die Einführung einer Abgeltungssteuer von 15% auf Eigenkapitalerträge und 25% auf Fremdkapitalerträge mit Mindereinnahmen von bis zu 5 (bei Beibehaltung der Vermögenssteuer) bzw. 10 Milliarden Franken einhergehen. Soll auf Steuererhöhungen oder Ausgabenkürzungen verzichtet werden, müssten die Abgeltungssteuersätze angepasst werden. Bei Abgeltungssteuersätzen von 22.5% auf Eigenkapital- und 37.5% auf Fremdkapitalerträge wäre eine Reform in etwa aufkommensneutral. Dies sind Steuerbelastungen, die international nicht besonders kompetitiv sind und darauf hindeuten, dass das Vermögenseinkommen in der Schweiz bisher einen substantiellen Beitrag zur Finanzierung der Staatstätigkeit geleistet hat.

Der Bundesrat setzt sich für die Wahrung der Attraktivität des schweizerischen Steuersystems ein und verfolgt kontinuierlich dessen Weiterentwicklung. Derzeit wird Vermögenseinkommen teilweise niedriger (z.B. Kapitalgewinne) und teilweise höher (z.B. Dividendenerträge) besteuert als Erwerbseinkommen. In der Tendenz wird – bei Berücksichtigung der Vermögenssteuer – Vermögenseinkommen jedoch stärker als Erwerbseinkommen belastet.⁴¹ Die Besteuerung des Vermögenseinkommens leistet in der Schweiz einen substantiellen Beitrag zur Finanzierung der Staatstätigkeit. Aufgrund der unterschiedlichen Besteuerung

⁴¹ Eine Ausnahme hiervon bilden beispielsweise Vermögenserträge, die einer Sparvereinbarung unterzogen werden, wie z.B. die kapitalgedeckte zweite Säule und die freiwillige dritte Säule 3a.

verschiedener Arten des Vermögenseinkommens garantiert das Steuersystem allerdings weder Finanzierungs- noch Rechtsformneutralität.

Der Umbau des Steuersystems in Richtung einer dualen Einkommenssteuer könnte diese Mängel korrigieren. Allerdings hätte eine solche Reform aus heutiger Sicht einen hohen Preis: Bei Einführung einer dualen Einkommenssteuer äussert sich dieser in Form von Mindereinnahmen, die in der Grössenordnung von mehreren Milliarden Franken liegen. Insbesondere bei Abschaffung der Vermögenssteuer wären die Mindereinnahmen mit massiven Ausgabenkürzungen oder Steuererhöhungen an anderer Stelle verbunden. Schliesslich ginge die Einführung einer dualen Einkommenssteuer mit Umverteilungswirkungen zu Lasten von Erwerbseinkommen und der heutigen Generation einher.

Aus diesen Gründen ist die Einführung einer dualen Einkommenssteuer zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfehlenswert.

Literatur

- BOVENBERG, A.L. & CNOSSEN, S. (2000): „Fundamental Tax Reform in The Netherlands“, CESifo Working Paper No. 342.
- BOND, S. & DEVEREUX, M.P.(1995) “On The Design of a Neutral Business Tax Under Uncertainty”. *Journal of Public Economics* 58(1), 57-71.
- BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN (2013) „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich“.
- CNOSSEN, S. (2000): „Taxing Capital Income in the Nordic Countries: A Model for the European Union?“ Ch. 8 in S. Cnossen (ed.), *Taxing Capital Income in the European Union: Issues and Options for Reform*, Oxford University Press.
- DAEPP, M. (2010) Vereinfachung der Einkommensbesteuerung. ESTV-Bericht.
- DAEPP, M. & SCHALTEGGER, C. (2004) *Moderne Steuersysteme. Grundfragen und Reformvorschläge*.
- EGGERT, W. & GENSER, B. (2005) “Dual Income Taxation in EU Member Countries”. *Cesifo DICE Report* 1/2005, S. 41-47.
- ESTV (2010) Kreisschreiben Nr. 32 Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.
- ESTV (2012) Kreisschreiben Nr. 36 Gewerbmässiger Wertschriftenhandel.
- GENSER, B. & REUTTNER, A. (2007) “Moving Towards Dual Income Taxes in Europe”. *Finanzarchiv* 63(3), 436-456.
- HECHTNER, F. & HUNSDOERFER J. (2009) „Schedulenbesteuerung von Kapitaleinkünften mit der Abgeltungssteuer: Belastungswirkungen und neue Problemfelder“. *Steuer und Wirtschaft* Heft 1, S. 23-41.
- KEUSCHNIGG, C. (2006): „Ein zukunfts- und wachstumsorientiertes Steuersystem für die Schweiz. Analyse der Effizienz-, Verteilungs- und Wachstumswirkungen“. Im Auftrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung. 12. April 2006.
- KLEINBARD, E.D. (2010) An American Dual Income Tax: Nordic Precedents, *Northwestern Journal of Law & Social Policy*, 5(1).
- KPMG (2012) *Tax Facts Denmark*.
- PANTEGHINI, P.M. (2006) “Dual Income Taxation: The Choice of the Imputed Rate of Return”. *Universität Brescia*
- PIRTILLÄ, J. & SELIN, H. (2011) “Income Shifting Within a Dual Income Tax System: Evidence from the Finnish Tax Reform of 1993”, *Scandinavian Journal of Economics* 113(1): 120-144.
- SØRENSEN, P.B. (2005): „Dual Income Taxation: Why and How?“, *CESifo Working Paper* No. 1551.
- SØRENSEN, P.B. (2007) “The Nordic Dual Income Tax: Principles, Practices, and Relevance for Canada”. *Canadian Tax Journal*, 55, 557-602.
- SØRENSEN, P.B. (2009): „Dual Income Taxes: A Nordic Tax System?“, Revised version of a paper originally presented at the conference on New Zealand Tax Reform – Where to Next? At the Victoria University of Wellington, 11-13 February. March.
- SØRENSEN, P.B. (2010) “Dual Income Taxes: A Nordic Tax System”. In: CLAUS, I., GEMELL, N. (Hrsg.) *Tax Reform in Open Economies*. Edward Elgar.